

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen,
2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,
3. zu verhindern, daß durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie oder ionisierender Strahlen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird,
4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.¹

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe im Form von

1. Plutonium 239 und Plutonium 241,
2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,
3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe enthält,
4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden;

der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

(2) Die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung

1. festgelegte Freigrenzen unterschreitet,
2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,

1 ÄNDERUNGEN

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern,“.

18.08.2005.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) hat in Nr. 3 „oder ionisierender Strahlen“ nach „Kernenergie“ eingefügt.

3. soweit es sich um einen Stoff natürlichen Ursprungs handelt, der nicht auf Grund seiner Radioaktivität, als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt wird, nicht der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.

Abweichend von Satz 1 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung für die Verwendung von Stoffen am Menschen oder für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Stoffen nach § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes oder Konsumgütern oder deren Aktivierung festlegen, in welchen Fällen die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes nicht außer Acht gelassen werden kann.

(3) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, als sonstige radioaktive Stoffe. Satz 1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen.

(3a) Des Weiteren ist im Sinne dieses Gesetzes:

1. kerntechnische Anlage:

- a) ortsfeste Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 Absatz 1,
- b) Aufbewahrungen von bestrahlten Kernbrennstoffen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 3,
- c) Zwischenlagerungen für radioaktive Abfälle, wenn die Zwischenlagerungen direkt mit der jeweiligen kerntechnischen Anlage im Sinne des Buchstaben a oder b in Zusammenhang stehen und sich auf dem Gelände der Anlagen befinden;

2. nukleare Sicherheit:

das Erreichen und Aufrechterhalten ordnungsgemäßer Betriebsbedingungen, die Verhütung von Unfällen und die Abmilderung von Unfallfolgen, so dass Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geschützt werden;

3. Umgang:

- a) Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung von
 - aa) künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen und
 - bb) natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen auf Grund ihrer Radioaktivität, zur Nutzung als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen,
- b) der Betrieb von Bestrahlungsvorrichtungen und
- c) das Aufsuchen, die Gewinnung und die Aufbereitung von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes.

(4) Soweit sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 bestimmt, entsprechen für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Begriffe „nukleares Ereignis“, „nuklearer Schaden“, „Kernanlage“, „Kernbrennstoffe“, „radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle“, „Kernmaterialien“ und „Inhaber einer Kernanlage“ den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 Abs. a des Pariser Übereinkommens. Für die Begriffe „Kernanlage“ und „Kernbrennstoffe“ gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Ergänzungen dieser Begriffsbestimmungen durch den Direktionsausschuss für Kernenergie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder seines Funktionsnachfolgers (Direktionsausschuss) nach Artikel 1 Abs. a Ziffer ii und iii des Pariser Übereinkommens erst anzuwenden sind, wenn sie durch Gesetz oder durch eine Rechtsverordnung nach § 12a in Kraft gesetzt sind. Befinden sich zwei oder mehr Kernanlagen eines Inhabers

auf demselben Gelände, so gelten sie, zusammen mit anderen dort gelegenen Anlagen, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle enthalten, als eine Kernanlage.

(5) Pariser Übereinkommen bedeutet das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 311) und der Protokolle vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690) und vom 12. Februar 2004 (BGBl. II 2008 S. 902).

(6) Brüsseler Zusatzübereinkommen bedeutet das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 318) und der Protokolle vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690) und vom 12. Februar 2004 (BGBl. II 2008 S. 902).

(7) Gemeinsames Protokoll bedeutet das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202, 203).

(8) Wiener Übereinkommen bedeutet das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. 2001 II S. 202, 207) in der für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jeweils geltenden Fassung.²

2 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe)
 - a) Plutonium 239,
 - b) Uran 233,
 - c) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,
 - d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält,
 - e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

Der Ausdruck ‚mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran‘ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

2. Ausgangsstoffe:
 - a) Uran, das die in der Natur auftretende Isotopenmischung enthält und nicht unter Nummer 1 fällt,
 - b) Uran, dessen Gehalt an Uran 235 unter dem natürlichen Gehalt liegt,
 - c) Thorium,
 - d) jeder der erwähnten Stoffe in Form von Metall, Legierung, chemischer Verbindung oder von Konzentrat sowie
 - e) Uran- und Thoriumerze.“

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat Abs. 1a eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Abs. 1a bis 4 in Abs. 2 bis 5 unnummeriert.

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 3 „Rechnungseinheiten“ durch „Sonderziehungsrechte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690)“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690)“ am Ende eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von
 - a) Plutonium 239 und Plutonium 241,

- b) Uran 233,
- c) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,
- d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält,
- e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

Der Ausdruck ‚mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran‘ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

- 2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoffe zu sein, ionisierende Strahlen spontan aussenden (sonstige radioaktive Stoffe).“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche radioaktiven Abfälle, die nicht an Anlagen nach § 9a Abs. 3 abzuliefern sind und für die wegen ihrer geringfügigen Aktivität keine besondere Beseitigung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen nach § 9a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von

- a) Plutonium 239 und Plutonium 241,
- b) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,
- c) jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Buchstaben a und b genannten Stoffe enthält,
- d) Stoffe, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.

Der Ausdruck ‚mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran‘ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

- 2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoffe zu sein,

- a) ionisierende Strahlen spontan aussenden
- b) einen oder mehrere der in Buchstabe a erwähnten Stoffe enthalten oder mit solchen Stoffen kontaminiert sind

(sonstige radioaktive Stoffe).“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben, Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung entsprechen die Begriffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage, Kernmaterialien und Sonderziehungsrechte den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetz.“

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Aktivitätskonzentration“ durch „spezifische Aktivität“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes“ nach „Medizinprodukten“ eingefügt.

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat Abs. 3a eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes“ durch „§ 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes“ ersetzt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 3a Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3a Nr. 3 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

§ 2a Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die einer Genehmigung oder Planfeststellung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen (UVP-pflichtige Vorhaben), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil der Verfahren zur Erteilung der nach diesem Gesetz oder der nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Genehmigung oder Planfeststellung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 und der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Antragsunterlagen, die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung und Zugänglichmachung, auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Beteiligung von Behörden, die Durchführung des Erörterungstermins, den Inhalt des Genehmigungsbescheids und die Zustellung, öffentliche Bekanntmachung und Zugänglichmachung, auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Entscheidung durchzuführen. § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 9b Abs. 2 und 5 Nr. 1 bleiben unberührt.

(1a) Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung für Vorhaben, die einer Genehmigung oder Planfeststellung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen, wird die Vorprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.³

§ 2b Elektronische Kommunikation

„(4) Für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung entsprechen die Begriffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage, Kernmaterialien und Sonderziehungsrechte den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetz.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 und 6 jeweils „des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690)“ durch „der Protokolle vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690) und vom 12. Februar 2004 (BGBl. 2008 II S. 902)“ ersetzt.

3 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 Satz 2 „und die Auslegung“ durch „ , die Auslegung und Zugänglichmachung, auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „und öffentliche Bekanntmachung“ durch „ , öffentliche Bekanntmachung und Zugänglichmachung, auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 2 Abs. 1 Satz 4 und § 14“ durch „§ 31“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 1 Satz 2 „ ; bei UVP-pflichtigen Vorhaben außerhalb von in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Anlagen nach den §§ 7 und 9b findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach den für sonstige radioaktive Stoffe geltenden Vorschriften bedarf“ am Ende gestrichen.

(1) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die elektronische Kommunikation finden Anwendung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Elektronische Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu versehen.

(3) Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.⁴

§ 2c Nationales Entsorgungsprogramm

(1) Die Bundesregierung legt in einem Nationalen Entsorgungsprogramm dar, wie die nationale Strategie für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umgesetzt werden soll.

(2) Das Nationale Entsorgungsprogramm umfasst eine Darlegung folgender Bestandteile:

1. die Gesamtziele der nationalen Strategie in Bezug auf die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle,
2. die maßgeblichen Zwischenschritten und klaren Zeitpläne für die Erreichung dieser Zwischenschritten unter Beachtung der übergreifenden Ziele des Nationalen Entsorgungsprogramms,
3. eine nationale Bestandsaufnahme sämtlicher abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Schätzungen der künftigen Mengen, auch aus der Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen, wobei aus der Bestandsaufnahme der Standort und die Menge radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente gemäß einer geeigneten Klassifizierung der radioaktiven Abfälle eindeutig hervorgehen müssen,
4. die Konzepte oder Pläne und die technischen Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vom Anfall bis zur Endlagerung,
5. die Konzepte oder Pläne für den Zeitraum nach Beendigung der Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Absatz 3, einschließlich vorgesehener Angaben über Kontrollzeiträume und vorgesehener Maßnahmen, um das Wissen über die Anlagen längerfristig zu bewahren,
6. die Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungstätigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umzusetzen,
7. die Zuständigkeit für die Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms und die Leistungskennzahlen für die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung,
8. eine Abschätzung der Kosten des Nationalen Entsorgungsprogramms sowie die Grundlagen und Annahmen, auf denen diese Abschätzung beruht, einschließlich einer Darstellung des zeitlichen Profils der voraussichtlichen Kostenentwicklung,
9. die geltenden Finanzierungsregelungen,
10. die geltenden Transparenzregelungen sowie
11. gegebenenfalls mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland geschlossene Abkommen über Entsorgungsmaßnahmen in Bezug auf abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle; § 1 Absatz 1 des Standortauswahlgesetzes bleibt unberührt.

Das Nationale Entsorgungsprogramm kann in einem oder in mehreren Dokumenten niedergelegt werden.

(3) Die Bundesregierung überprüft das Nationale Entsorgungsprogramm regelmäßig, mindestens aber alle zehn Jahre ab der erstmaligen Erstellung, spätestens ab dem 23. August 2015, und

4 QUELLE

01.02.2003.—Artikel 70 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Vorschrift eingefügt.

aktualisiertes danach bei Bedarf, wobei sie gegebenenfalls den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie Empfehlungen, Erfahrungen und bewährte Praktiken, die sich aus den Prüfungen durch Experten ergeben, berücksichtigt.

(4) Zur Vorbereitung der Darlegung der Bestandteile des Nationalen Entsorgungsprogramms sind die nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Entsorgungspflichtigen und die Besitzer abgebrannter Brennelemente oder radioaktiver Abfälle, sofern beide ihre radioaktiven Abfälle nicht nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung an eine Landessammelstelle abzuliefern haben, verpflichtet, auf Verlangen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums die erforderlichen Auskünfte zu erteilen über

1. die bestehenden Entsorgungskonzepte, einschließlich realistischer Angaben über die technischen, organisatorischen und zeitlichen Planungen für die einzelnen Entsorgungsschritte vom Anfall abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle bis zur Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung,
2. die Mengen, Arten, Eigenschaften und Standorte der bei ihnen bisher angefallenen oder gelagerten abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle sowie
3. eine Schätzung der zukünftig bei ihnen anfallenden oder zu lagernden Mengen abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, klassifiziert nach Arten und Eigenschaften sowie unter Berücksichtigung von Stilllegungsmaßnahmen.

Die Übermittlung des Auskunftsverlangens nach diesem Absatz an die Auskunftsverpflichteten und der erteilten Auskünfte an das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium erfolgt über die zuständigen Behörden der Länder.⁵

§ 2d Grundsätze der nuklearen Entsorgung

Das Nationale Entsorgungsprogramm nach § 2c berücksichtigt folgende Grundsätze:

1. der Anfall radioaktiver Abfälle wird durch eine geeignete Auslegung sowie Betriebs- und Stilllegungsverfahren, einschließlich der Weiter- und Wiederverwendung von Material, auf das Maß beschränkt, das hinsichtlich Aktivität und Volumen der radioaktiven Abfälle vernünftigerweise realisierbar ist,
2. die wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Schritte beim Anfall und bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle werden berücksichtigt,
3. abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden sicher entsorgt, wobei im Hinblick auf die langfristige Sicherheit auch die Aspekte der passiven Sicherheit zu berücksichtigen sind,
4. die Durchführung von Maßnahmen erfolgt nach einem abgestuften Konzept,
5. die Kosten der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle werden nach Maßgabe der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften einschließlich des Entsorgungsfondsgesetzes von den Abfallerzeugern getragen und
6. in Bezug auf alle Stufen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle wird ein faktengestützter und dokumentierter Entscheidungsprozess angewendet.⁶

Zweiter Abschnitt

5 QUELLE

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat die Vorschrift eingefügt.

6 QUELLE

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.06.2017.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1676) hat in Nr. 5 „nach Maßgabe der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften einschließlich des Entsorgungsfondsgesetzes“ nach „werden“ eingefügt.

Überwachungsvorschriften

§ 3 Einfuhr und Ausfuhr

(1) Wer Kernbrennstoffe einführt oder ausführt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Einführers ergeben, und
2. gewährleistet ist, daß die einzuführenden Kernbrennstoffe unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie verwendet werden.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Ausführers ergeben, und
2. gewährleistet ist, daß die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Weise verwendet werden.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr bleiben unberührt.

(5) Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jede sonstige Verbringung in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(6) Die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken stammenden bestrahlten Brennelementen darf nur aus schwerwiegenden Gründen der Nichtverbreitung von Kernbrennstoffen oder aus Gründen einer ausreichenden Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische und sonstige Zwecke der Spitzenforschung erfolgen. Davon ausgenommen ist die Verbringung der Brennelemente nach Satz 1 mit dem Ziel der Herstellung in Deutschland endlagerfähiger und endlagernder Abfallgebinde. Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nach Satz 1 nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert sind.⁷

§ 4 Beförderung von Kernbrennstoffen

(1) Die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach den §§ 6, 7 und 9 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung. Diese wird dem Absender oder demjenigen erteilt, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung der Kernbrennstoffe zu besorgen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen ergeben, und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der für die Beförderung der Kernbrennstoffe verantwortlichen natürlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzt,
2. gewährleistet ist, daß die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die beabsichtigte Beförderung von Kernbrennstoffen besitzen,
3. gewährleistet ist, daß die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wis-

7 ÄNDERUNGEN

16.05.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) hat Abs. 6 eingefügt.

senschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist,

4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
6. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen,
7. für die Beförderung bestrahlter Brennelemente von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu zentralen Zwischenlagern nach § 6 Abs. 1 nachgewiesen ist, dass eine Lagermöglichkeit in einem nach § 9a Abs. 2 Satz 3 zu errichtenden standortnahen Zwischenlager nicht verfügbar ist.

(3) (weggefallen)

(4) Die Genehmigung ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen; sie kann jedoch einem Antragsteller allgemein auf längstens drei Jahre erteilt werden, soweit die in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

(5) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids ist bei der Beförderung mitzuführen. Soweit sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 bestimmt, hat der Beförderer außerdem eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. d des Pariser Übereinkommens entspricht. Der Bescheid und die Bescheinigung sind der für die Kontrolle zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Absatz 5 Satz 1 gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer. Im übrigen bleiben die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.⁸

8 ÄNDERUNGEN

28.04.1963.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Genehmigung kann einem Beförderer nur für den Einzelfall erteilt werden. Die Genehmigungsurkunde ist bei der Beförderung mitzuführen und der für die Kontrolle zuständigen Stelle und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „und ein weisungsbefugter Transportbegleiter die für die Beförderung von Kernbrennstoffen erforderliche Fachkunde besitzt,“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Beförderung mit der Eisenbahn ist einem Eisenbahnunternehmer auf Antrag eine allgemeine Genehmigung auf jeweils längstens drei Jahre zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 4 gegeben sind, der Unternehmer zuverlässig ist und gewährleistet ist, daß der Unternehmer den Transport durch zuverlässige Personen ausführen läßt. Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördert, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach §§ 6, 7 und 9 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „des Antragstellers,“ nach „Zuverlässigkeit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Beförderer“ durch „Antragsteller“ ersetzt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat Nr. 2 bis 4 in Abs. 2 in Nr. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

§ 4a Deckungsvorsorge bei grenzüberschreitender Beförderung

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Kernbrennstoffen getroffen, wenn sich die nach Artikel 4 Abs. d des Pariser Übereinkommens erforderliche Bescheinigung über die Deckungsvorsorge auf den Inhaber einer in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage bezieht.

(2) Versicherer im Sinne des Artikels 4 Abs. d des Pariser Übereinkommens ist

1. ein im Inland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung befugtes Versicherungsunternehmen oder
2. ein Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 7 Nummer 34 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das in seinem Sitzland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung befugt ist, wenn neben ihm ein nach Nummer 1 befugtes Versicherungsunternehmen oder ein Verband solcher Versicherungsunternehmen die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.

Eine sonstige finanzielle Sicherheit kann anstelle der Versicherung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen.

(3) Ist für einen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten, so kann im Falle der Durchfuhr von Kernbrennstoffen die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der nach dem Recht dieses Vertragsstaates vorgesehene Höchstbetrag der Haftung des Inhabers der Kernanlage oder bei summenmäßig unbegrenzter Haftung des Inhabers der Kernanlage der Betrag der Versicherung oder der sonstigen finanziellen Sicherheit für ein nukleares Ereignis, das im Verlaufe der Beförderung im Inland eintritt, soweit erhöht wird, wie dies nach Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe sowie den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. Der Inhaber der Kernanlage hat durch Vorlage einer von

„(4) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde ist bei der Beförderung mitzuführen und der für die Kontrolle zuständigen Stelle und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer.“

(5) Die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.“

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Abs. 2a bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert, im neuen Abs. 5 „Absatz 2a“ durch „Absatz 3“ ersetzt und im neuen Abs. 6 „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt. 27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 eingefügt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 2 Nr. 1 das Komma am Ende durch „ , , und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der für die Beförderung der Kernbrennstoffe verantwortlichen natürlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzt,“ eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der nach Absatz 2 Nr. 4 erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bedarf es nicht für die Beförderung der in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Kernbrennstoffe.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Beförderer hat ferner eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entspricht, sofern es sich nicht um eine Beförderung handelt, die nach Absatz 3 einer Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nicht bedarf.“

der zuständigen Behörde des Vertragsstaates ausgestellten Bescheinigung den Nachweis der Deckungsvorsorge für den nach Satz 1 erhöhten Betrag zu erbringen.

(4) Im Falle der Einfuhr oder Ausfuhr von Kernbrennstoffen aus einem oder in einen anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten ist, kann die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der Inhaber der im Inland gelegenen Kernanlage, zu oder von der die Kernbrennstoffe befördert werden sollen, die Haftung für ein nukleares Ereignis, das im Verlaufe der Beförderung im Inland eintritt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernimmt, wenn der in dem anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens vorgesehene Haftungshöchstbetrag oder bei summenmäßig unbegrenzter Haftung des Inhabers der Kernanlage der Betrag der Versicherung oder der sonstigen finanziellen Sicherheit im Hinblick auf die Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe sowie die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht angemessen ist.⁹

§ 4b Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen

(1) Wer Kernmaterialien befördert, ohne einer Genehmigung nach § 4 zu bedürfen, hat vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nachzuweisen. Reicht die angebotene Vorsorge nicht aus, so hat die Verwaltungsbehörde die erforderliche Deckungsvorsorge nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 4a sind anzuwenden.

(2) (weggefallen)¹⁰

9 QUELLE

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 3 Satz 1 „bis auf 50 Millionen Deutsche Mark“ durch „sowie“ und „wenn“ durch „wie“ ersetzt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Versicherer im Sinne des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens ist

1. ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer,
2. ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 jeweils „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „§ 105 Abs. 1“ durch „§ 7 Nummer 34“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Abs. c“ durch „Abs. d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Haftungshöchstbetrag des Inhabers der Kernanlage für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Inland eintreten“ durch „Höchstbetrag der Haftung des Inhabers der Kernanlage oder bei summenmäßig unbegrenzter Haftung des Inhabers der Kernanlage der Betrag der Versicherung oder der sonstigen finanziellen Sicherheit für ein nukleares Ereignis, das im Verlaufe der Beförderung im Inland eintritt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „erhöhten Haftungshöchstbetrag“ durch „nach Satz 1 erhöhten Betrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Inland eintreten,“ durch „ein nukleares Ereignis, das im Verlaufe der Beförderung im Inland eintritt,“ ersetzt und „oder bei summenmäßig unbegrenzter Haftung des Inhabers der Kernanlage der Betrag der Versicherung oder der sonstigen finanziellen Sicherheit“ nach „Haftungshöchstbetrag“ eingefügt.

10 QUELLE

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 5 Berechtigung zum Besitz von Kernbrennstoffen; staatliche Verwahrung

(1) Zum Besitz von Kernbrennstoffen ist berechtigt, wer auf Grund einer nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung mit Kernbrennstoffen umgeht oder Kernbrennstoffe befördert, insbesondere Kernbrennstoffe

1. nach § 4 berechtigt befördert,
2. auf Grund einer Genehmigung nach § 6 aufbewahrt,
3. in einer nach § 7 genehmigten Anlage oder auf Grund einer Genehmigung nach § 9 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet,
4. auf Grund der §§ 9a bis 9c in einer Landessammelstelle zwischenlagert oder in einer Anlage zur Sicherstellung oder zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt oder beseitigt.

Zum Besitz von Kernbrennstoffen berechtigt auch eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen.

(2) Wer Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 1 Satz 1 dazu berechtigt zu sein, hat zum Schutz der Allgemeinheit für den Verbleib der Kernbrennstoffe bei einem nach Absatz 1 Satz 1 zum Besitz der Kernbrennstoffe Berechtigten zu sorgen. Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der Kernbrennstoffe findet und an sich nimmt, ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über Kernbrennstoffe erlangt oder die tatsächliche Gewalt über Kernbrennstoffe erlangt, ohne zu wissen, dass diese Kernbrennstoffe sind.

(3) Kann im Falle des Absatzes 2 Satz 1 eine Aufbewahrung beim unmittelbaren Besitzer auf Grund einer Genehmigung nach § 6 oder ein anderweitiger berechtigter Besitz nach Absatz 1 Satz 1 nicht herbeigeführt werden, sind bis zur Herstellung eines berechtigten Besitzes die Kernbrennstoffe unverzüglich staatlich zu verwahren und hierfür der Verwahrungsbehörde abzuliefern, soweit nicht eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Abweichendes bestimmt oder zulässt. Wer nach Satz 1 Kernbrennstoffe abgeliefert hat, hat zum Schutz der Allgemeinheit für einen berechtigten Besitz nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 zu sorgen. Satz 2 gilt entsprechend für den Inhaber des Nutzungs- und Verbrauchsrechts an Kernbrennstoffen, die staatlich verwahrt werden, und für denjenigen, der Kernbrennstoffe von einem Dritten zu übernehmen oder zurückzunehmen hat, ohne nach Absatz 1 Satz 1 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt zu sein.

(4) Kernbrennstoffe, bei denen ein nach Absatz 1 zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, sind staatlich zu verwahren.

(5) Bei der staatlichen Verwahrung ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu treffen und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.

(6) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung oder die Abgabe von Kernbrennstoffen ist nur an einen nach Absatz 1 Satz 1 berechtigten Besitzer zulässig.

(7) Zur Durchsetzung der Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 und 3 kann die Verwahrungsbehörde Anordnungen gegenüber den dort genannten Personen zum Verbleib der Kernbrennstoffe beim Verpflichteten oder zur Abgabe an einen zum Besitz Berechtigten treffen. Abweichend von § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 500 000 Euro. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 19 Abs. 3 bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind.¹¹

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Beförderung von Kernmaterialien handelt, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind.“

11 ÄNDERUNGEN

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat Abs. 6 eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 6 Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt, bedarf der Genehmigung. Einer Genehmigung bedarf ferner, wer eine genehmigte Aufbewahrung wesentlich verändert.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für eine solche Aufbewahrung besteht und wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

(3) Wer zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 innerhalb des abgeschlossenen Geländes einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in einem gesonderten Lagergebäude in Transport- und Lagerbehältern bestrahlte Kernbrennstoffe bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt, bedarf einer Genehmigung nach Absatz 1. Die Genehmigungsvoraussetzungen der Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

(4) Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungsgenehmigung nach Absatz 1 Satz 2, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a erteilt wurde, hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in kerntechnischen Anlagen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 soll 40 Jahre ab Beginn der ersten Einlagerung eines Behälters nicht überschreiten. Eine Verlängerung von Genehmigungen nach Satz 1 darf nur aus unabweisbaren Gründen und nach der vorherigen Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen.¹²

„§ 5 Verwahrung, Besitz und Ablieferung von Kernbrennstoffen

(1) Kernbrennstoffe sind staatlich zu verwahren. Hierbei ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu treffen und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.

(2) Außerhalb der staatlichen Verwahrung darf niemand Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz haben, es sei denn, daß er die Kernbrennstoffe

1. auf Grund einer Genehmigung nach § 6 aufbewahrt,
2. in einer nach § 7 genehmigten Anlage oder auf Grund einer Genehmigung nach § 9 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet,
3. nach § 4 berechtigt befördert.

(3) Wer Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 2 dazu berechtigt zu sein, hat sie der Verwahrungsbehörde unverzüglich abzuliefern.

(4) Die Ablieferungspflicht entfällt, wenn die Kernbrennstoffe einem nach § 4 berechtigten Beförderer übergeben werden

1. zum Zweck einer nach § 3 genehmigten Ausfuhr oder
2. zum Zweck einer Abgabe an einen nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 berechtigten Empfänger.

(5) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung nach Absatz 1 oder aus der genehmigten Aufbewahrung nach § 6 ist nur zulässig,

1. wenn der Empfänger gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt ist,
2. wenn sie zu einer nach § 4 genehmigten Beförderung zum Zweck der Ausfuhr von Kernbrennstoffen erfolgt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind.“

§ 7 Genehmigung von Anlagen

(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.

(1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt ist, jedoch spätestens

1. mit Ablauf des 6. August 2011 für die Kernkraftwerke Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel,
2. mit Ablauf des 31. Dezember 2015 für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld,
3. mit Ablauf des 31. Dezember 2017 für das Kernkraftwerk Gundremmingen B,
4. mit Ablauf des 31. Dezember 2019 für das Kernkraftwerk Philippsburg 2,

01.11.1989.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) hat Abs. 3 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

03.08.2001.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Sollen außerhalb der staatlichen Verwahrung Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aufbewahrt werden, ist vor der Entscheidung über eine Genehmigung nach Absatz 1 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, soweit es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Aufbewahrung nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer genehmigten Beförderung handelt. Die Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins und die Auslegung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidungen gelten entsprechend.“

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

27.07.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine Genehmigung zur vorübergehenden Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Brennelementen innerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem eine nach § 7 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, ist demjenigen zu erteilen, der für eine Aufbewahrung auf Grund der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 die erforderliche Genehmigung beantragt hat. Die Genehmigung ist bis zu dem Zeitpunkt zu befristen, an dem die nach § 9a Abs. 2 Satz 3 erforderliche Genehmigung ausgenutzt werden kann oder an dem der Antrag für eine solche Aufbewahrung zurückgenommen oder bestandskräftig abgelehnt worden ist, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren; die Geltungsdauer der Genehmigung kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zu erteilen, wenn für die Zeit nach Ablauf der Befristung eine anderweitige Möglichkeit ordnungsgemäßer Aufbewahrung nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist jährlich erneut zu führen. Über den Genehmigungsantrag soll innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Eingang des Antrags und Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entschieden werden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfungen oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist; die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“

5. mit Ablauf des 31. Dezember 2021 für die Kernkraftwerke Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf,
6. mit Ablauf des 31. Dezember 2022 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2.

Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Ein Messgerät nach Satz 2 darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine Behörde nach § 54 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes dessen Eignung und ordnungsgemäßes Verwenden festgestellt hat. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.

(1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist. Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können vorbehaltlich des Satzes 5 von Anlagen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 6 auch nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen werden. Aus den Elektrizitätsmengenkontingenten der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel gemäß Anlage 3 Spalte 2 sind von einer Übertragung nach den Sätzen 1 bis 4 ausgenommen

1. für das Kernkraftwerk Brunsbüttel Elektrizitätsmengen von 7 333,113 Gigawattstunden und
2. für das Kernkraftwerk Krümmel Elektrizitätsmengen von 26 022,555 Gigawattstunden.

(1c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde

1. monatlich die im Sinne des Absatzes 1a in Verbindung mit der Anlage 3 Spalte 2 im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen mitzuteilen,
2. die Ergebnisse der Überprüfungen und die Bescheinigungen nach Absatz 1a Satz 7 binnen eines Monats nach deren Vorliegen vorzulegen,
3. die zwischen Anlagen vorgenommenen Übertragungen nach Absatz 1b binnen einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen.

Der Genehmigungsinhaber hat in der ersten monatlichen Mitteilung über die erzeugte Elektrizitätsmenge nach Satz 1 Nr. 1 eine Mitteilung über die seit dem 1. Januar 2000 bis zum letzten Tag des April 2002 erzeugte Elektrizitätsmenge zu übermitteln, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und bescheinigt worden ist. Der Zeitraum der ersten monatlichen Mitteilung beginnt ab dem 1. Mai 2002. Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.

(1d) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass vorbehaltlich des Satzes 2 die in Anlage 3 Spalte 2 auf-

geführte Elektrizitätsmenge nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf. Aus dem Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich gemäß Anlage 3 Spalte 2 sind von einer Übertragung nach Absatz 1b Satz 1 bis 3 ausgenommen Elektrizitätsmengen von 25 900,00 Gigawattstunden.

(1e) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des 15. April 2023. Dies gilt unabhängig davon, ob die in Anlage 3 Spalte 2 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für diese Anlagen ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt worden ist. Für den weiteren Leistungsbetrieb nach Satz 1 sind nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Auf die in Satz 1 genannten Kernkraftwerke ist § 19a Absatz 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach den §§ 17 und 19 unberührt.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. gewährleistet ist, daß die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,
4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.

(3) Die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 sowie der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind. Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Absatz 1a erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind, sind unverzüglich stillzulegen und abzubauen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Anlagenteile vorübergehende Ausnahmen von Satz 4 zulassen, soweit und solange dies aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist.

(4) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8, 10 Satz 2 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit der insgesamt zur Stilllegung, zum sicheren Einschluß oder zum Abbau von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen geplanten Maßnahmen von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann.

(5) Für ortsveränderliche Anlagen gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend. Jedoch kann die in Absatz 4 Satz 3 genannte Rechtsverordnung vorsehen, daß von einer Bekanntmachung des Vorha-

bens und einer Auslegung der Unterlagen abgesehen werden kann und daß insoweit eine Erörterung von Einwendungen unterbleibt.

(6) § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt sinngemäß für Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein anderes Grundstück ausgehen.¹³

13 ÄNDERUNGEN

28.04.1963.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) hat in Abs. 1 „ortsfeste“ nach „Wer eine“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.04.1974.—§ 69 Abs. 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 3 Satz 3 „§§ 17 bis 19 und 49 der Gewerbeordnung“ durch „§§ 8, 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 8 und § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721)“ ersetzt.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§ 26 der Gewerbeordnung“ durch „§ 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung.“

Artikel 1 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 8 und § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) geregelt.“

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat Abs. 2a eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Abs. 2a bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert und Nr. 1a bis 5 in Abs. 2 in Nr. 2 bis 6 unnummeriert.

01.08.1990.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) durch Rechtsverordnung geregelt.“

29.07.1994.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) hat Abs. 2a eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 2a Satz 1 Halbsatz 1 ist mit Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium ermächtigt wird, die bei der Auslegung der Anlage im Sinne von § 7 Abs. 2a Satz 1 Halbsatz 1 zugrunde zu legenden Ereignisse nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden in Leitlinien näher zu bestimmen. (Beschluß v. 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – BGBl. I S. 1237)

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

03.08.2001.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 4 Satz 3 „;“ dabei kann vorgesehen werden, dass bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit der insgesamt zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen geplanten Maßnahmen von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann“ am Ende eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 151 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 4 Satz 2 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a bis 1d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die getroffene Vorsorge gegen Schäden oder den getroffenen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern oder unberührt lassen, gilt Satz 1 Nr. 3 und 5 mit der Maßgabe, daß unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und Funktionen der Anlage unverhältnismäßige oder technisch nicht mögliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind; in Festlegungen einer bestehenden Genehmigung, die von einer beantragten Veränderung und deren Auswirkungen auf die Anlage und ihren Betrieb nicht betroffen werden, kann nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 5 eingegriffen werden.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, gilt Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn auf Grund der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage auch Ereignisse, deren Eintritt durch die zu treffende Vorsorge gegen Schäden praktisch ausgeschlossen ist, einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würden; die bei der Auslegung der Anlage zugrunde zu legenden Ereignisse sind in Leitlinien näher zu bestimmen, die das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die bis zum 31. Dezember 1993 eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt worden ist, sowie für wesentliche Veränderungen dieser Anlagen oder ihres Betriebes.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 125 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1b Satz 2 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 161 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1b Satz 2 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1a neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1b Satz 1 „oder Anlage 3 Spalte 4“ nach „Spalte 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 „oder Anlage 3 Spalte 4“ nach „Spalte 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1c neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Reststrommenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1e eingefügt.

06.08.2011.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2a neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 und die in Anlage 3 Spalte 4 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 ergebende zusätzliche Elektrizitätsmenge erzeugt ist. Die Erzeugung der in Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1b Satz 1 „oder Anlage 3 Spalte 4“ nach „Spalte 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1b Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 „oder Anlage 3 Spalte 4“ nach „Spalte 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1c neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 getrennt für die jeweilige Menge nach Anlage 3 Spalte 2 und Anlage 3 Spalte 4 jährlich für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch monatlich bei einer Elektrizitätsmenge aus Anlage 3 Spalte 2 oder Anlage 3 Spalte 4, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate Elektrizitätserzeugung genügt.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1e neu gefasst. Abs. 1e lautete:

„(1e) Erzeugte Elektrizitätsmengen sind zunächst auf die Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2 oder auf die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 ergebenden Elektrizitätsmengen aus Anlage 3 Spalte 2 anzurechnen.“

01.01.2015.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1a Satz 3 „zugelassen und geeicht sein“ durch „den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1a neu gefasst. Satz 4 lautete: „Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden.“

Artikel 10 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 6 „Eichgesetzes“ durch „Mess- und Eichgesetzes“ und „Eichordnung“ durch „Rechtsverordnung“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 7 „geeichten“ nach „des“ gestrichen.

08.09.2015.—Artikel 307 Nr. 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1b Satz 2 „, Bau“ nach „Naturschutz“ eingefügt und „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

15.07.2016.—Artikel 73 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat Abs. 1e aufgehoben. Abs. 1e lautete:

„(1e) Die zuständige Behörde kann zur Verhinderung von Gefahren oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist oder zur Verhinderung einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung für den lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bis zum 1. September 2011 bestimmen, dass eine der in Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 genannten Anlagen, die im Hinblick auf Standort und elektrische Anbindung geeignet ist, bis zum Ablauf des 31. März 2013 in einem betriebsfähigen Zustand zur Erzeugung von Elektrizität zu halten ist (Reservebetrieb). Wird der Reservebetrieb nach Satz 1 angeordnet, lebt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb als Berechtigung zum Reservebetrieb für diese Anlage wieder auf. Absatz 1a Satz 2 bis 7, Absätze 1b bis 1d und Anlage 3 finden auf den Reservebetrieb keine Anwendung.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 7 Abs. 1a Satz 1 ist nach Maßgabe der Gründe unvereinbar mit Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit das Gesetz nicht eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt und keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt. (Urteil vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12, 1 BvR 1456/12 –, BGBl. I S. 3451)

ÄNDERUNGEN

16.06.2017.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1676) hat Abs. 3 Satz 4 und 5 eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 239 Nr. 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1b Satz 2 „, Bau und Reaktorsicherheit“ durch „und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

31.10.2021.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) hat in Abs. 1b Satz 4 „vorbehaltlich des Satzes 5“ nach „können“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1b Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1d „vorbehaltlich des Satzes 2“ nach „dass“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1d Satz 2 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat in Abs. 1c Satz 1 Nr. 2 „Satz 3“ durch „Satz 7“ ersetzt.

§ 7a Vorbescheid

(1) Auf Antrag kann zu einzelnen Fragen, von denen die Erteilung der Genehmigung einer Anlage nach § 7 abhängt, insbesondere zur Wahl des Standorts einer Anlage, ein Vorbescheid erlassen werden. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(2) § 7 Abs. 4 und 5 sowie die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.¹⁴

§ 7b Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid

Soweit in einer Teilgenehmigung oder in einem Vorbescheid über einen Antrag nach § 7 oder § 7a entschieden worden und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist, können in einem weiteren Verfahren zur Genehmigung der Anlage Einwendungen Dritter nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die schon vorgebracht waren oder von dem Dritten nach den ausgelegten Unterlagen oder dem ausgelegten Bescheid hätten vorgebracht werden können.¹⁵

§ 7c Pflichten des Genehmigungsinhabers

(1) Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit obliegt dem Inhaber der Genehmigung für die kerntechnische Anlage. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden und erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten.

(2) Der Genehmigungsinhaber nach Absatz 1 ist verpflichtet,

1. ein Managementsystem einzurichten und anzuwenden, das der nuklearen Sicherheit gebührenden Vorrang einräumt,
2. dauerhaft angemessene finanzielle und personelle Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage vorzusehen und bereitzuhalten und sicherzustellen, dass seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten, personelle Mittel mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage vorsehen und einsetzen,

09.12.2022.—Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) hat Abs. 1e eingefügt.

14 QUELLE

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat in Abs. 2 „Abs. 3 und 4“ durch Abs. 4 und 5“ ersetzt.

15 QUELLE

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Öffentliche Bekanntmachung; Einwendungen Dritter“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist ein Verfahren nach § 7 oder § 7a mit Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung von Unterlagen durchgeführt worden, so ist eine Ausfertigung des erteilten Bescheides mit einer Rechtsmittelbelehrung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; Zeit und Ort der Auslegung sind in derselben Weise wie das Vorhaben bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“

3. für die Aus- und Fortbildung seines Personals zu sorgen, das mit Aufgaben im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen betraut ist, um dessen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit aufrechtzuerhalten und auszubauen,
4. im Rahmen seiner Kommunikationspolitik und unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten die Öffentlichkeit über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlage, über meldepflichtige Ereignisse und Unfälle zu informieren und dabei die lokale Bevölkerung und die Interessenträger in der Umgebung der kerntechnischen Anlage besonders zu berücksichtigen.

(3) Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, angemessene Verfahren und Vorkehrungen für den anlageninternen Notfallschutz vorzusehen. Dabei hat der Genehmigungsinhaber präventive und mitigative Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes vorzusehen,

1. die weder den bestimmungsgemäßen Betrieb noch den auslegungsgemäßen Einsatz von Sicherheits- und Notstandseinrichtungen beeinträchtigen und deren Verträglichkeit mit dem Sicherheitskonzept gewährleistet ist,
2. die bei Unfällen anwendbar sind, die gleichzeitig mehrere Blöcke betreffen oder beeinträchtigen,
3. deren Funktionsfähigkeit durch Wartung und wiederkehrende Prüfungen der vorgesehenen Einrichtungen sicherzustellen ist,
4. die regelmäßig in Übungen angewandt und geprüft werden und
5. die unter Berücksichtigung der aus Übungen und aus Unfällen gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Die organisatorischen Vorkehrungen des anlageninternen Notfallschutzes müssen die eindeutige Zuweisung von Zuständigkeiten, die Koordinierung mit den zuständigen Behörden sowie Vorkehrungen zur Annahme externer Unterstützung beinhalten. Bei den Verfahren und Vorkehrungen für den anlageninternen Notfallschutz hat der Genehmigungsinhaber Planungen und Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes zu berücksichtigen.¹⁶

16 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7c Prüfverfahren

Auf Antrag kann für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik ein Prüfverfahren zu einzelnen Fragen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2a durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die bereits genehmigt sind oder für die bereits ein Antrag nach § 7 oder 7a bei einer Genehmigungsbehörde gestellt worden ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung erforderlich sind. § 20 gilt entsprechend. Das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.“

QUELLE

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1434) hat in Abs. 1 Satz 2 „und erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „und sicherzustellen, dass seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten, personelle Mittel mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage vorsehen und einsetzen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

§ 7d Weitere Vorsorge gegen Risiken

Der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorkehrungen verwirklicht werden, die jeweils entwickelt, geeignet und angemessen sind, um zusätzlich zu den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 einen nicht nur geringfügigen Beitrag zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit zu leisten.¹⁷

§ 7e Finanzieller Ausgleich

(1) Als Ausgleich für Investitionen, die im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) in Anlage 3 Spalte 4 zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen vorgenommen, durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) jedoch entwertet wurden, hat

1. die EnBW Energie Baden-Württemberg AG einen Anspruch auf Zahlung von 80 Millionen Euro,
2. die PreussenElektra GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 42,5 Millionen Euro,
3. die RWE Nuclear GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 20 Millionen Euro.

(2) Als Ausgleich für Elektrizitätsmengen aus den Elektrizitätsmengenkontingenten der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich gemäß Anlage 3 Spalte 2, die auf Grund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) in konzerneigenen Kernkraftwerken nicht verwertet werden können, hat

1. die RWE Nuclear GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 860,398 Millionen Euro für Elektrizitätsmengen von 25 900,00 Gigawattstunden des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich,
2. die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH einen Anspruch auf Zahlung von
 - a) 243,606 025 Millionen Euro für Elektrizitätsmengen von 7 333,113 Gigawattstunden des Kernkraftwerks Brunsbüttel und
 - b) 1,181 809 277 Milliarden Euro für Elektrizitätsmengen von 41 022,555 Gigawattstunden des Kernkraftwerks Krümmel.

(3) Der Bund fordert einen Ausgleich, der auf Grund der Absätze 1 und 2 geleistet worden ist, zurück, soweit die Europäische Kommission durch bestandskräftigen Beschluss gemäß Artikel 9 Absatz 5 oder Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) oder ein Unionsgericht rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ausgleich eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe ist. Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruchsinhaber ihn empfangen hat, in Höhe des von der Europäischen Kommission festgelegten Zinssatzes auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1; L 25 vom 28.1.2005, S. 74; L 131 vom 25.5.2005, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2105 (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 19) geändert worden ist, zu verzinsen.¹⁸

§ 7f Zahlung an den Bund

17 QUELLE

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat die Vorschrift eingefügt.

18 QUELLE

31.10.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) hat die Vorschrift eingefügt.

Werden Elektrizitätsmengen aufgrund von § 7 Absatz 1b Satz 1 und 4 vom Kernkraftwerk Krümmel auf das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 übertragen, hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG dem Bund für jede hieraus erzeugte Megawattstunde einen Betrag in Höhe von 13,92 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.¹⁹

§ 7g Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden ermächtigt, für die Bundesrepublik Deutschland mit der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, der E.ON SE, der RWE AG und der Vattenfall AB sowie Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar Anteile halten und die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes betroffen sind, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen. In dem Vertrag dürfen die aus den §§ 7e und 7f folgenden Rechte und Pflichten zusätzlich geregelt werden. In dem Vertrag können zudem insbesondere konkretisierende Regelungen getroffen werden

1. zu Elektrizitätsmengenübertragungen auf Grund von § 7 Absatz 1b,
2. zur Rückzahlung von Erlösen aus Elektrizitätsmengenübertragungen auf Grund von § 7 Absatz 1b,
3. zur konzernbezogenen Zuordnung von Elektrizitätsmengen gemäß Anlage 3 Spalte 2,
4. zu Ausgleichszahlungen auf Grund von § 7e Absatz 2 für in konzernerneigenen Kernkraftwerken nicht verwertbare Elektrizitätsmengen gemäß Anlage 3 Spalte 2, einschließlich der dazugehörigen Auszahlungsmodalitäten,
5. zur Zahlungsverpflichtung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG gegenüber dem Bund auf Grund von § 7f,
6. zu Ausgleichszahlungen für entwertete Investitionen auf Grund von § 7e Absatz 1, einschließlich der dazugehörigen Auszahlungsmodalitäten,
7. zur Anpassung der Ausgleichsregelungen, soweit die Europäische Kommission, ohne dass sie einen Beschluss erlässt, Beanstandungen äußert oder Änderungen anregt,
8. zur Anpassung der Ausgleichsregelungen, soweit eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission bestandskräftig mit Auflagen und Bedingungen verbunden wird,
9. zur Anpassung der Ausgleichsregelungen, soweit die Europäische Kommission durch bestandskräftigen Beschluss oder ein Unionsgericht rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ausgleich eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe ist,
10. zur Durchsetzung des Unionsrechts und zur Rückforderung des Ausgleichs durch den Bund, soweit die Europäische Kommission durch bestandskräftigen Beschluss oder ein Unionsgericht rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ausgleich eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe ist,
11. zur Ruhendstellung und Beendigung von Klage- und Schiedsgerichtsverfahren einschließlich der Rücknahme anhängiger Rechtsbehelfe,
12. zur Rücknahme von Anträgen, die auf Grund von § 7e des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BGBl. I S. 1122) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingereicht worden sind,
13. zum Verzicht auf Ansprüche und Rechtsbehelfe, insbesondere auf Klage- und Schiedsgerichtsverfahren.²⁰

19 QUELLE

31.10.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) hat die Vorschrift eingefügt.

20 QUELLE

31.10.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 8 Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

(1) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie über die Untersagung der ferneren Benutzung solcher Anlagen finden auf genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 7 keine Anwendung, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie oder der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt.

(2) Bedarf eine nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlage einer Genehmigung nach § 7, so schließt diese Genehmigung die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein. Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat die Entscheidung im Einvernehmen mit der für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen.

(3) Für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen, die in genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 7 Verwendung finden, kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Rechtsvorschriften über die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zulassen, soweit dies durch die besondere technische Eigenart der Anlagen nach § 7 bedingt ist.²¹

§ 9 Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, bedarf der Genehmigung. Einer Genehmigung bedarf ferner, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder

21 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 69 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verhältnis zur Gewerbeordnung“.

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Vorschriften der Gewerbeordnung über genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung sowie über die Untersagung der ferneren Nutzung solcher Anlagen finden auf genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 7 keine Anwendung.“

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Abs. 1a und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert.

01.01.1993.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat in Abs. 3 „nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch „nach § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ und „auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsvorschriften“ durch „geltenden Rechtsvorschriften über die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen“ ersetzt.

31.12.2000.—Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) hat in der Überschrift „zur Gewerbeordnung“ durch „zum Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) hat in der Überschrift „Gerätesicherheitsgesetz“ durch „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch „Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

01.12.2011.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) hat in Abs. 3 „Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch „Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

15.07.2016.—Artikel 73 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“.

16.07.2021.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Produktsicherheitsgesetz“.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch „Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. gewährleistet ist, daß die bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Ortes der Verwendung von Kernbrennstoffen nicht entgegenstehen.²²

§ 9a Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung); die Pflicht nach Satz 1 erster Halbsatz kann an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes übergehen. Die Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ist vom 1. Juli 2005 an unzulässig.

(1a) Die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität haben nachzuweisen, dass sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 für angefallene und in dem unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1a und 1b vorgesehenen Betriebszeitraum noch anfallende bestrahlte Kernbrennstoffe einschließlich der im Falle der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle ausreichende Vorsorge getroffen haben (Entsorgungsvorsorgenachweis). Satz 1 gilt nicht, soweit die dort genannten bestrahlten Kernbrennstoffe und radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlage-

22 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Nr. 1a bis 5 in Abs. 2 in Nr. 2 bis 6 unnummeriert.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

nung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes abgegeben worden sind. Der Nachweis ist jährlich zum 31. Dezember fortzuschreiben und bis spätestens 31. März des darauf folgenden Jahres vorzulegen. Eine erhebliche Veränderung der der Entsorgungsvorsorge zugrunde liegenden Voraussetzungen ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(1b) Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib für bestrahlte Kernbrennstoffe sowie für aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zurückzunehmende radioaktive Abfälle in Zwischenlagern bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle gewährleistet ist. Der Nachweis für die Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe wird durch realistische Planungen über ausreichende, bedarfsgerecht zur Verfügung stehende Zwischenlagermöglichkeiten erbracht. Für den nach der realistischen Planung jeweils in den nächsten zwei Jahren bestehenden Zwischenlagerbedarf für bestrahlte Kernbrennstoffe ist nachzuweisen, dass hierfür rechtlich und technisch verfügbare Zwischenlager des Entsorgungspflichtigen oder Dritter bereitstehen. Der Nachweis für die Beseitigung der aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle wird durch realistische Planungen erbracht, aus denen sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der verbindlich vereinbarten Rücknahme dieser radioaktiven Abfälle ausreichende Zwischenlagermöglichkeiten zur Verfügung stehen werden. Abweichend von Absatz 1a Satz 1 kann die Nachweisführung für die geordnete Beseitigung der aus der Aufarbeitung zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle von einem Dritten erbracht werden, wenn die Zwischenlagerung der zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle für den Entsorgungspflichtigen durch den Dritten erfolgt. Neben einer realistischen Planung nach Satz 4 hat der Dritte nachzuweisen, dass der Zwischenlagerbedarf des Entsorgungspflichtigen bedarfsgerecht vertraglich gesichert sein wird. Für den Fall, dass mehrere Entsorgungspflichtige die Nachweisführung auf denselben Dritten übertragen haben, kann dieser für die Entsorgungspflichtigen einen gemeinsamen Nachweis führen (Sammelnachweis). Der Sammelnachweis besteht aus einer realistischen Planung nach Satz 4 für den Gesamtzwischenlagerbedarf der Entsorgungspflichtigen sowie der Darlegung, dass dieser bedarfsgerecht vertraglich gesichert sein wird.

(1c) Soweit die nach Absatz 1 Satz 2 zulässige schadlose Verwertung bestrahlter Kernbrennstoffe vorgesehen ist, ist nachzuweisen, dass der Wiedereinsatz des aus der Aufarbeitung gewonnenen und des noch zu gewinnenden Plutoniums in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität gewährleistet ist; dies gilt nicht für Plutonium, das bis zum 31. August 2000 bereits wieder eingesetzt worden ist oder für bereits gewonnenes Plutonium, für das bis zu diesem Zeitpunkt die Nutzungs- und Verbrauchsrechte an Dritte übertragen worden sind. Dieser Nachweis ist für den Wiedereinsatz in innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes betriebenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erbracht, wenn realistische Planungen für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, für die Fertigung von Brennelementen mit dem aus der Aufarbeitung angefallenen und noch anfallenden Plutonium sowie für den Einsatz dieser Brennelemente vorgelegt werden und wenn die zur Verwirklichung dieser Planung jeweils innerhalb der nächsten zwei Jahre vorgesehenen Maßnahmen durch Vorlage von Verträgen oder Vertragsauszügen oder von entsprechenden Bestätigungen Dritter, die über hierfür geeignete Anlagen verfügen, oder im Falle des Einsatzes der Brennelemente in geeigneten Anlagen des Entsorgungspflichtigen durch die Vorlage der Planung ihres Einsatzes nachgewiesen sind. Der Nachweis für den Wiedereinsatz in anderen, innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz betriebenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ist erbracht, wenn verbindliche Bestätigungen über die Übertragung von Nutzungs- und Verbrauchsrechten zum Zwecke des Wiedereinsatzes an aus der Aufarbeitung angefallenem Plutonium vorgelegt werden.

(1d) Für das aus der Aufarbeitung von bestrahlten Kernbrennstoffen gewonnene Uran haben die Entsorgungspflichtigen den sicheren Verbleib durch realistische Planungen über ausreichende, bedarfsgerecht zur Verfügung stehende Zwischenlagermöglichkeiten nachzuweisen. Absatz 1b Satz 3 gilt entsprechend. Sobald das zwischengelagerte Uran aus der Zwischenlagerung verbracht werden

soll, ist dies, einschließlich des geplanten Entsorgungsweges zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1, der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(1e) Absatz 1a gilt entsprechend für Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken.

(2) Wer radioaktive Abfälle besitzt, hat diese an eine Anlage nach Absatz 3 abzuliefern. Dies gilt nicht, soweit Abweichendes nach Satz 3 oder durch eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung bestimmt oder auf Grund dieses Gesetzes oder einer solchen Rechtsverordnung angeordnet oder genehmigt oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart worden ist. Der Betreiber einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat dafür zu sorgen, dass ein Zwischenlager nach § 6 Abs. 1 und 3 innerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage oder nach § 6 Abs. 1 in der Nähe der Anlage errichtet wird (standortnahes Zwischenlager) und die anfallenden bestrahlten Kernbrennstoffe bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle dort aufbewahrt werden. § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.

(2a) Der Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat auch dafür zu sorgen, dass die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen zurückgenommen und in standortnahen Zwischenlagern nach Absatz 2 Satz 3 bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt werden. Die Möglichkeit der Abgabe der radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten; § 24 der Bundeshaushaltsordnung findet für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle keine Anwendung. Die Länder können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen; der Bund hat die Wahrnehmung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen, der in privater Rechtsform zu organisieren und dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist. Der Bund überträgt diesem Dritten die hier erforderlichen hoheitlichen Befugnisse im Wege der Beleihung; insoweit untersteht der Dritte der Aufsicht des Bundes. Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraute Dritte nimmt die sich daraus ergebenden Pflichten grundsätzlich selbst wahr. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist zuständig für die Aufgaben nach Satz 2 zweiter Halbsatz sowie nach Satz 3. Der Dritte nach Satz 3 kann für die Benutzung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung anstelle von Kosten ein Entgelt erheben. Soweit die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 3 übertragen wird, gelten die nach § 21b erhobenen Beiträge, die nach der auf Grund des § 21b Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erhobenen Vorausleistungen sowie die von den Landessammelstellen nach § 21a Abs. 2 Satz 9 abgeführten Beträge als Leistungen, die dem Dritten gegenüber erbracht worden sind. Eine Verantwortlichkeit des Bundes für Amtspflichtverletzungen anstelle des Dritten nach Satz 3 besteht nicht; zur Deckung von Schäden aus Amtspflichtverletzungen hat der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. § 25 bleibt unberührt. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund auf den Dritten nach Satz 2 übertragen wird, stellt der Bund diesen von Schadensersatzverpflichtungen nach § 25 bis zur Höhe von 2,5 Milliarden Euro frei. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die von dem Dritten nach Satz 3 erlassen worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.²³

23 QUELLE

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.1994.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht

oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile

1. den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden oder,
2. soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken unvereinbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.“

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 „zum Schutz der Allgemeinheit“ nach „hat“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 das Komma durch „einzurichten;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 „zum Schutz der Allgemeinheit“ nach „hat“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a bis 1e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „nach Satz 3 oder“ nach „Abweichendes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „einzurichten;“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 durch die Sätze 3 bis 9 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Aufgabe des Bundes, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, wird abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 durch ein zu erlassendes gesondertes Gesetz auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden, durch das die Körperschaft auch errichtet wird.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Wer nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 oder Satz 3 Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten hat, kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; der Dritte untersteht der Aufsicht dessen, für den er die Aufgabe wahrnimmt. Der Dritte kann für die Benutzung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle anstelle von Kosten ein Entgelt erheben. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund nach Satz 1 übertragen wird, gelten die nach § 21b erhobenen Beiträge, die nach der auf Grund des § 21b Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erhobenen Vorausleistungen sowie die von den Landessammelstellen nach § 21a Abs. 2 Satz 9 abgeführten Beträge als Leistungen, die dem Dritten gegenüber erbracht worden sind. Eine Verantwortlichkeit des Bundes für Amtspflichtverletzungen anstelle des Dritten besteht nicht; zur Deckung von Schäden aus Amtspflichtverletzungen hat der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. § 25 bleibt unberührt. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund auf den Dritten nach Satz 1 übertragen wird, stellt der Bund diesen von Schadensersatzverpflichtungen nach § 25 bis zur Höhe des Zweifachen der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge frei. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die von dem Dritten erlassen worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

01.01.2014.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 2a eingefügt.

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat in Abs. 2 Satz 3 „; die Möglichkeit der Abgabe bestrahlter Kernbrennstoffe zur Aufarbeitung nach Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a desselben Gesetzes hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Die zuständige Behörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Sorgepflicht nach Satz 3 zuzulassen, wenn der Betreiber einer Anlage einen Stilllegungsantrag gestellt und verbindlich erklärt hat, zu welchem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2005 er den Betrieb der Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität dauerhaft einstellen wird. Erteilt die zuständige Behörde die Ausnahme von der Sorgepflicht nach Satz 3, erlischt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu dem von dem Betreiber in seinem Antrag benannten Datum.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Der Bund kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Be-

§ 9b Zulassungsverfahren

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Veränderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung. Auf Antrag kann das Vorhaben in Stufen durchgeführt und dementsprechend können Teilplanfeststellungsbeschlüsse erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 im Hinblick auf die Errichtung, den Betrieb der gesamten Anlage und die Stilllegung vorliegen werden. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Behörde nur dann auf Antrag oder von Amts wegen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn die wesentliche Veränderung der in Satz 1 genannten Anlagen oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(1a) In den Fällen, in denen der Standort durch Bundesgesetz festgelegt wurde, tritt an die Stelle der Planfeststellung eine Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind; für die Stilllegung gelten diese Voraussetzungen sinngemäß. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen.

Durch die Genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Genehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie der Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. Bei der Genehmigungsentscheidung sind sämtliche Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Die Entscheidung ist im Benehmen mit den

fugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; der Dritte untersteht der Aufsicht des Bundes.“

16.05.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) hat in Abs. 3 Satz 1 „; § 24 der Bundeshaushaltsordnung findet für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle keine Anwendung“ am Ende eingefügt.

16.06.2017.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1676) hat in Abs. 1 Satz 1 „; die Pflicht nach Satz 1 erster Halbsatz kann an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes übergehen“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2a Satz 2 eingefügt.

04.07.2017.—Artikel 3 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 3 Satz 10 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 1 Satz 1 „Strahlen“ durch „Strahlung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart“ nach „genehmigt“ eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 239 Nr. 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 3 Satz 5 „; Bau und Reaktorsicherheit“ durch „und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

jeweils zuständigen Behörden zu treffen. § 7b und die Atomrechtliche Verfahrensverordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Prüfung nach Absatz 4. In den Fällen des Absatzes 1a ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen; diese kann auf Grund der in dem Standortauswahlverfahren nach den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage beschränkt werden.

(3) Der Planfeststellungsbeschluss kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind; für die Stilllegung gelten diese Voraussetzungen sinngemäß. Der Planfeststellungsbeschluss ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen.

(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 75, 77 und 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung des Plans, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidungen sind nach der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 vorzunehmen. Für Form und Inhalt sowie Art und Umfang des einzureichenden Plans gelten im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Vorschriften entsprechend.
2. Vor einer vorbehaltenen Entscheidung kann von einer Bekanntmachung und Auslegung der nachgereichten Unterlagen abgesehen werden, wenn ihre Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.
3. Die Planfeststellung erstreckt sich nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. Hierüber entscheidet die nach § 23d Satz 1 Nummer 3 zuständige Behörde.
4. § 7b dieses Gesetzes sowie § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung gelten entsprechend für Teilplanfeststellungsbeschlüsse für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3.²⁴

24 QUELLE

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat in Abs. 5 Nr. 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.05.1986.—Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Treten auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen ein, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, so ist der Betroffenen für den dadurch entstehenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.“ Artikel 9 Nr. 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „§§ 21 bis 29 des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch „§§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

01.08.1990.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a und b des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

§ 9c Landessammelstellen

Für das Lagern oder Bearbeiten radioaktiver Abfälle in Landessammelstellen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz sind die für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen geltenden Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes, des Strahlenschutzgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar.²⁵

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ durch „Nr. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat den neuen Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 eingefügt.

19.09.1996.—Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 Satz 1 „genannten Anlagen des Bundes“ durch „Satz 1 Halbsatz 2 genannten Anlagen“ und „Änderung“ durch „Veränderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Änderung“ durch „Veränderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bis 78“ durch „bis 75, 77 und 78“ ersetzt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1 Halbsatz 2 genannten Anlagen“ durch „genannten Anlagen des Bundes“ ersetzt.

27.07.2013.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Planfeststellungsverfahren“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „und der Betrieb“ durch „ , der Betrieb und die Stilllegung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Planfeststellungsbeschuß darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 „dafür sonst“ durch „nach § 23d Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Nr. 4 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 1 Satz 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat in Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 „Absatz 1 Nummer 2“ durch „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

25 QUELLE

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 9c

Die Errichtung und der Betrieb der in § 9a Abs. 3 genannten Landessammelstellen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 3 der Strahlenschutzverordnung durch die hierfür zuständige Behörde.“

§ 9d Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 9b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist.

(2) Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit sie zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes sowie zu deren Offenhaltung ab der Entscheidung über eine übertägige Erkundung nach § 15 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes notwendig ist. Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.²⁶

§ 9e Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung

(1) Durch die Enteignung nach § 9d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat „und der auf Grund dieses Gesetzes“ durch „, des Strahlenschutzgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.

26 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9d Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 9b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist.

(2) Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit sie zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes notwendig ist. Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.“

QUELLE

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2014.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie zu deren Offenhaltung ab der Entscheidung über eine übertägige Erkundung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ nach „Bundesberggesetzes“ eingefügt.

16.05.2017.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 14 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2“ durch „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten berechtigen oder die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,
3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Im Fall des § 9d Absatz 1 ist der festgestellte oder genehmigte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung setzt voraus, dass sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil enteignet werden, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit verlangen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

(3) Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Antragsteller zu leisten. § 21b bleibt unberührt. Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im Übrigen die §§ 93 bis 103 und 106 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend. Bei der Enteignung von Bergbauberechtigungen und Rechten im Sinne des § 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt § 116 des Baugesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Ausübung der vorgenannten Rechte dem Berechtigten vorläufig entzogen und, soweit dies für die in § 9d Absatz 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist, auf den Antragsteller vorläufig übertragen werden kann.

(5) Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 231 des Baugesetzbuches. Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse nach § 116 des Baugesetzbuches haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.²⁷

27 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9e Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung, Entschädigung

(1) Durch Enteignung nach § 9d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,

§ 9f Vorarbeiten an Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9b sowie zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Nach Abschluss der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wieder herzustellen. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass im Rahmen der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 21b bleibt unberührt.²⁸

2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten berechtigten oder die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,
3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Im Falle des § 9d Abs. 1 ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung setzt voraus, daß sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist.

(3) Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Antragsteller zu leisten. § 21b bleibt unberührt. Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im übrigen die §§ 93 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend.“

QUELLE

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat die Vorschrift eingefügt.

28 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9f Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9b sowie zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen

§ 9g Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben nach § 9b oder zur Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle können durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zehn Jahren Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen oder in deren Untergrund wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben nach § 9b oder die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine zweimalige Verlängerung der Festlegung um jeweils höchstens zehn Jahre durch Rechtsverordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen. Vor einer Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, zu hören. Die Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 ist vor Ablauf der bezeichneten Fristen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Festlegung weggefallen sind. Die Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 tritt mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b oder nach § 57a des Bundesberggesetzes außer Kraft.

(2) Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen und im Bereich des vom Plan erfaßten Untergrunds wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen bis zur planmäßigen Inanspruchnahme nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Vorhaben zur untertägigen vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes; an die Stelle der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b tritt die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 57a des Bundesberggesetzes.

(4) Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung hat auf Antrag Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die Einhaltung der Veränderungssperre im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(5) Dauert die Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 länger als fünf Jahre, so können der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung ist vom Vorhabensträger zu leisten. § 21b bleibt unberührt.²⁹

§ 9h Pflichten des Zulassungsinhabers

ausgeführt werden. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(2) Nach Abschluß der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wiederherzustellen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß im Rahmen der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 21b bleibt unberührt.“

QUELLE

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat die Vorschrift eingefügt.

29 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.05.2017.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) hat in Abs. 4 „Die zuständige Behörde“ durch „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) hat in Abs. 4 „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Die §§ 7c und 19a Absatz 3 und 4 gelten entsprechend für:

1. den Inhaber eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Genehmigung nach § 9b sowie
2. den Inhaber einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zum Zweck der Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen, soweit es sich nicht um die Genehmigung für eine kerntechnische Anlage im Sinne des § 2 Absatz 3a Nummer 1 handelt.³⁰

§ 9i Bestandsaufnahme und Schätzung

(1) Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium erstellt erstmals bis spätestens 23. August 2015 und danach alle drei Jahre

1. eine nationale Bestandsaufnahme der Mengen, Arten, Eigenschaften und Standorte aller angefallenen oder gelagerten abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle sowie
2. eine Schätzung der zukünftig anfallenden oder zu lagernden Mengen abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, klassifiziert nach Arten und Eigenschaften sowie unter Berücksichtigung von Stilllegungsmaßnahmen.

(2) Zur Vorbereitung der Erstellung der Bestandsaufnahme nach Absatz 1 sind die nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Entsorgungspflichtigen und die Besitzer abgebrannter Brennelemente oder radioaktiver Abfälle, sofern beide ihre radioaktiven Abfälle nicht nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung an eine Landessammelstelle abzuliefern haben, verpflichtet, die erforderlichen und nicht bereits nach § 2c Absatz 4 vorzulegenden Auskünfte auf Verlangen des zuständigen Bundesministeriums zu erteilen. Die Übermittlung des Auskunftsverlangens nach diesem Absatz an die Auskunftspflichtigen und der erteilten Auskünfte an das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium erfolgt über die zuständigen Behörden der Länder.³¹

§ 10

Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und 9 zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen. Für radioaktive Abfälle können durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 getroffen werden.³²

§ 10a Erstreckung auf strahlenschutzrechtliche Genehmigungen; Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung

30 QUELLE

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat die Vorschrift eingefügt.

31 QUELLE

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat die Vorschrift eingefügt.

32 ÄNDERUNGEN

28.04.1963.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung

Durch Rechtsverordnung können zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung nach §§ 3 bis 7 und 9 zugelassen werden, soweit es sich um geringe Mengen von Kernbrennstoffen oder um Anlagen handelt, durch welche die in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke des Gesetzes nicht gefährdet werden können.“

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Satz 2 eingefügt.

(1) Eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 kann sich auch auf eine genehmigungsbedürftige Verbringung nach der auf Grund des § 30 des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung beziehen.

(2) Eine Genehmigung nach den §§ 6, 7, 9 oder 9b oder ein Planfeststellungsbeschluss nach § 9b kann sich auch auf einen genehmigungsbedürftigen Umgang nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes beziehen.

(3) Eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 kann sich auf eine genehmigungsbedürftige Beförderung nach § 27 des Strahlenschutzgesetzes beziehen, soweit es sich um denselben Beförderungsvorgang handelt.

(4) Wer als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder anderweitig unter der Aufsicht stehend im Rahmen einer nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Tätigkeit beschäftigt wird, bedarf keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.³³

§ 11 Ermächtigungsvorschriften (Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung)

(1) Soweit nicht durch dieses Gesetz für Kernbrennstoffe und für Anlagen im Sinne des § 7 eine besondere Regelung getroffen ist, kann durch Rechtsverordnung zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,

1. daß die Aufsuchung von radioaktiven Stoffen, der Umgang mit radioaktiven Stoffen, der Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), die Beförderung und die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Nebenbestimmungen sowie in welchem Verfahren eine Freigabe radioaktiver Stoffe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs aus der Überwachung nach diesen Vorschriften erfolgt, wer die Freigabe beantragen kann und welche Pflichten im Zusammenhang mit der Freigabe zu beachten sind, insbesondere, dass und auf welche Weise über diese Stoffe Buch zu führen und der zuständigen Behörde Mitteilung zu erstatten ist und welches Verfahren anzuwenden ist sowie welche Mitteilungspflichten bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Freigabe nicht mehr bestehen,
2. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile, mit deren Fertigung bereits vor Antragstellung oder vor Erteilung einer Genehmigung begonnen werden soll, in Anlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 nur dann eingebaut werden dürfen, wenn für die Vorfertigung ein berechtigtes Interesse besteht und in einem Prüfverfahren nachgewiesen wird, daß Werkstoffe, Auslegung, Konstruktion und Fertigung die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 erfüllen, welche Behörde für das Verfahren zuständig ist, welche Unterlagen beizubringen sind und welche Rechtswirkungen der Zulassung der Vorfertigung zukommen sollen,
3. daß radioaktive Stoffe in bestimmter Art und Weise oder für bestimmte Zwecke nicht verwendet oder nur in bestimmter Art und Weise beseitigt oder nicht in Verkehr gebracht oder grenzüberschreitend verbracht werden dürfen, soweit das Verbot zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor den Gefahren radioaktiver Stoffe oder zur Durchsetzung von Beschlüssen internationaler Organisationen, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, erforderlich ist,
4. daß zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Ein-, Aus- und Durchfuhr (grenzüberschreitende Verbringung) radioaktiver Stoffe einer Genehmigung oder Zustimmung bedarf, Anzeigen und Meldungen zu erstatten und Unterlagen mitzuführen sind. Es kann weiterhin bestimmt werden, daß Zustimmungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können,
5. (weggefallen)

33 QUELLE

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Die Rechtsverordnung kann Genehmigungen, Zustimmungen nach Absatz 1 Nummer 4 und allgemeine Zulassungen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig machen sowie das Verfahren bei Genehmigungen, Zustimmungen nach Absatz 1 Nummer 4 und allgemeinen Zulassungen regeln.

(3) Sofern eine Freigabe radioaktiver Stoffe oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs nach einer auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung die Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder den auf dessen Grundlage oder auf der Grundlage des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorsieht, dürfen diese Stoffe nach den genannten Vorschriften nicht wieder verwendet oder verwertet werden.³⁴

34 ÄNDERUNGEN

27.07.1969.—Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. II S. 1309) hat Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder für bestimmte Zwecke“ nach „Weise“ und „zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor den Gefahren radioaktiver Stoffe oder“ nach „Verbot“ eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Nr. 3a und 4 in Abs. 1 in Nr. 4 und 5 unnummeriert.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 jeweils „ , Zustimmungen nach Absatz 1 Nr. 6“ nach „Genehmigungen“ eingefügt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 1 Nr. 1 „sowie unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Nebenbestimmungen sowie in welchem Verfahren eine Freigabe radioaktiver Stoffe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs aus der Überwachung nach diesen Vorschriften erfolgt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „oder nur in bestimmter Art und Weise beseitigt oder nicht in Verkehr gebracht oder grenzüberschreitend verbracht“ nach „verwendet“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 und 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) hat in Abs. 1 Nr. 8 „ , Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes“ nach „Medizinprodukten“ eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

01.06.2012.—Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat in Abs. 3 „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder den auf dessen Grundlage“ durch „Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder den auf dessen Grundlage oder auf der Grundlage des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes“ durch „§ 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes“ ersetzt.

01.10.2017.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung)“ nach „Umgang mit radioaktiven Stoffen“ gestrichen und das Komma am Ende durch „ , wer die Freigabe beantragen kann und welche Pflichten im Zusammenhang mit der Freigabe zu beachten sind, insbesondere, dass und auf welche Weise über diese Stoffe Buch zu führen und der zuständigen Behörde Mitteilung zu erstatten ist und welches Verfahren anzuwenden ist sowie welche Mitteilungspflichten bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Freigabe nicht mehr bestehen,“ ersetzt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 7 lit. b und c des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat Nr. 2, 3, 7 und 8 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 4 bis 6 in Nr. 2 bis 4 unnummeriert. Nr. 2, 3, 7 und 8 lauteten:

§ 12 Ermächtigungsvorschriften (Schutzmaßnahmen)

Durch Rechtsverordnung kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,

1. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz Einzelner und der Allgemeinheit beim Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Besitz von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art zu treffen sind,
2. welche Vorsorge dafür zu treffen ist, daß bestimmte Strahlendosen und bestimmte Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser nicht überschritten werden,
3. daß und auf welche Weise über die Erzeugung, die Gewinnung, den Erwerb, den Besitz, die Abgabe und den sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen und über Messungen von Dosis und Dosisleistungen ionisierender Strahlen Buch zu führen ist und Meldungen zu erstatten sind,
4. daß und in welcher Weise und in welchem Umfang der Inhaber einer Anlage, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder umgegangen werden soll, verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigelegten Unterlagen oder von der Genehmigung eingetreten sind,
5. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, bei Errichtung und beim Betrieb von Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, der Aufsichtsbehörde zu melden sind und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen durch in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stellen veröffentlicht werden dürfen,
6. welche radioaktiven Abfälle an die Landessammelstellen und an Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 abzuliefern sind und daß im Hinblick auf das Ausmaß der damit verbundenen Gefahr unter bestimmten Voraussetzungen eine anderweitige Zwischenlagerung oder sonstige Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulässig sind oder angeordnet oder genehmigt werden können,
7. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung und die geordnete Beseitigung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, dass und mit welchem Inhalt Angaben zur Erfüllung der Pflichten nach § 9a Abs. 1 bis 1e vorzulegen und fortzuschreiben sind, dass und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraus-

„2. daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

3. daß nach einer Bauartprüfung durch eine in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stelle Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen erzeugen, allgemein zugelassen werden können und welche Anzeigen die Inhaber solcher Anlagen, Geräte und Vorrichtungen zu erstatten haben,
7. dass zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs näher zu bezeichnende Arbeiten einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
8. dass der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Stoffen nach § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes oder Konsumgütern oder deren Aktivierung und die grenzüberschreitende Verbringung solcher Erzeugnisse einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen.“

05.06.2021.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) hat in Abs. 2 jeweils „Nr. 6“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

- setzungen und wie sie von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9a Abs. 3 zu überwachen sind,
8. auf welche Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen, von Anlagen im Sinne des § 7 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist,
 9. welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich Berufserfahrung, Eignung, Einweisung in die Sachverständigentätigkeit, Umfang an Prüftätigkeit und sonstiger Voraussetzungen und Pflichten, sowie an die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der in § 20 genannten Sachverständigen zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Fachrichtungen Organisationen erfüllen müssen, die als Sachverständige im Sinne des § 20 hinzugezogen werden sollen,
 10. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder an die notwendigen Kenntnisse der Personen zu stellen sind, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen nach den §§ 7 und 9 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz oder bei der Stilllegung oder dem Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 tätig sind oder den sicheren Einschluss oder damit zusammenhängende Tätigkeiten ausüben, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach den §§ 23, 23d und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse prüfen, welche Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen bei der Erbringung des Fachkundenachweises zu stellen sind und inwieweit die Personen in bestimmten Abständen an einem anerkannten Lehrgang teilzunehmen haben,
 11. daß die Aufsichtsbehörde Verfügungen zur Durchführung der auf Grund der Nummern 1 bis 10 ergangenen Rechtsvorschriften erlassen kann.
- Satz 1 Nr. 1 und 7 gilt entsprechend für die Beförderung radioaktiver Stoffe, soweit es sich um die Erreichung der in § 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Zwecke und um Regelungen über die Deckungsvorsorge handelt.³⁵

35 ÄNDERUNGEN

13.08.1975.—§ 13 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 6 jeweils das Komma nach „Nr. 2 bezeichneten Art“ durch „sowie“ ersetzt und „sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen“ nach „Nr. 3 bezeichneten Art“ gestrichen.

§ 13 Abs. 6 Nr. 1 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Kernbrennstoffen und sonstigen“ vor „radioaktiven“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „Ausgangsstoffen, Kernbrennstoffen und sonstigen“ nach „Verbleib von“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 und 8 jeweils „Kernbrennstoffen und sonstigen“ vor „radioaktiven“ gestrichen.

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. daß Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, beim Betrieb von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art der Aufsichtsbehörde zu melden sind,“.

Artikel 1 Nr. 10 desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 1 durch Nr. 7 und 7a ersetzt. Nr. 7 lautete:

„7. daß und auf welche Weise nicht mehr verwendete radioaktive Stoffe aufzubewahren, abzuliefern, zu beseitigen oder behördlich sicherzustellen sind,“.

Artikel 1 Nr. 11 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a und 8b eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Nr. 5a bis 9 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 6 bis 13 umnummeriert und in Abs. 1 Satz 2 „und 6“ durch „und 7“ ersetzt.

01.11.1989.—Artikel 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) hat Nr. 9 und 10 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 9 und 10 lauteten:

„9. wie die Ablieferung durchzuführen ist, welchen Anforderungen radioaktive Abfälle bei der Ablieferung zu genügen haben, wie die radioaktiven Abfälle in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise radioaktive Abfälle von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9a Abs. 3 zu überwachen sind,

10. auf welche Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen sowie von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist,“.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 „an die Anlagen des Bundes“ durch „an Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“, „in den Anlagen des Bundes“ durch „in Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ und „an Anlagen des Bundes“ durch „an Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt sowie „Satz 1 Halbsatz 2“ vor „zu überwachen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „einschließlich der Rechtfertigung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und Artikel 3 der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22)“ nach „Überwachungsmaßnahmen“ eingefügt und „sowie beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art“ durch „, beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art, beim zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder bei der Aktivierung von Stoffen, zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs bei Arbeiten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a bis 3c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „oder Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 ausführen oder ausgeführt haben“ nach „aufgehalten haben“ und „sowie dass und auf welche Weise beim Betrieb von Flugzeugen Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung ermittelt, registriert und an eine näher zu bezeichnende oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle übermittelt werden und dass diese Stellen die Mitteilungen an das Strahlenschutzregister weiterleiten“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 9a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 10a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 „, insbesondere hinsichtlich Berufserfahrung, Eignung, Einweisung in die Sachverständigentätigkeit, Umfang an Prüftätigkeit und sonstiger Voraussetzungen und Pflichten,“ nach „Fähigkeiten“ und „und der Personen, die als behördlich bestimmte Sachverständige nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung tätig werden,“ nach „Sachverständigen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. i desselben Gesetzes hat Nr. 12 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

„12. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes von Anlagen nach § 7 verantwortlichen Personen sowie an die notwendigen Kenntnisse der bei dem Betrieb von Anlagen nach § 7 sonst tätigen Personen zu stellen sind, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach § 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse zu prüfen haben,“.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch „die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, daß und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen und in Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und wie sie von den Landessammelstellen an Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 zu überwachen sind,“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch „Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat in Abs. 1 Nr. 12 „§§ 23“ durch „§§ 23, 23d“ ersetzt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb litt. aaa des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen einschließlich der Rechtfertigung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und Artikel 3 der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22) zum Schutz einzelner und der Allgemeinheit beim Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Besitz von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art, beim zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder bei der Aktivierung von Stoffen, zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs bei Arbeiten zu treffen sind,“.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 3, 3a, 3b, 3c, 4 und 4a in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3, 3a, 3b, 3c, 4 und 4a lauteten:

„3. daß die Beschäftigung von Personen in strahlengefährdeten Bereichen nur nach Vorlage einer Bescheinigung besonders ermächtigter Ärzte erfolgen darf und daß bei Bedenken gesundheitlicher Art gegen eine solche Beschäftigung die Aufsichtsbehörde nach Anhörung ärztlicher Sachverständiger entscheidet,

3a. dass und auf welche Weise zur Bewertung von Vorhaben zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung eine Ethikkommission zu beteiligen ist, welche Anforderungen an die Unabhängigkeit und Sachkunde einer solchen Ethikkommission zu stellen sind, und unter welchen Voraussetzungen ihre Registrierung vorzunehmen oder zu widerrufen ist und wie dies öffentlich bekannt gemacht wird,

3b. dass und auf welche Weise diagnostische Referenzwerte im Zusammenhang mit der Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen ermittelt, erstellt und veröffentlicht, die medizinischen Strahlenexpositionen von Personen ermittelt und dazu jeweils Erhebungen durchgeführt werden,

3c. dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen, dass und auf welche Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der Medizin die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Geräte den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenexposition von Patienten entsprechen, und dass und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden,

4. daß und in welchem Umfang Personen, die sich in strahlengefährdeten Bereichen aufhalten oder aufgehalten haben oder Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 ausführen oder ausgeführt haben, verpflichtet sind, sich Messungen zur Bestimmung der Strahlendosen an ihrem Körper, ärztlicher Untersuchung und, soweit zum Schutz anderer Personen oder der Allgemeinheit erforderlich, ärztlicher Behandlung zu unterziehen, und daß die Untersuchung oder die Behandlung durch besonders ermächtigte Ärzte vorzunehmen ist sowie dass und auf welche Weise beim Betrieb von Flug-

§ 12a Ermächtigungsvorschrift (Entscheidung des Direktionsausschusses)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Entscheidungen des Direktionsausschusses nach Artikel 1 Abs. a Ziffer ii und iii und Abs. b des Pariser Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen, sofern dies zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.³⁶

zeugen Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung ermittelt, registriert und an eine näher zu bezeichnende oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle übermittelt werden und dass diese Stellen die Mitteilungen an das Strahlenschutzregister weiterleiten,

4a. dass für die Ermittlung von Strahlenexpositionen die zuständigen Behörden Messstellen bestimmen,“.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „sowie beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art“ nach „wird,“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb littt. ddd desselben Gesetzes hat Nr. 7a und 9a in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 7a und 9a lauteten:

„7a. dass und auf welche Weise die Bevölkerung im Hinblick auf sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle, über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitschutzmaßnahmen zu unterrichten ist sowie dass und auf welche Weise Personen, die bei Rettungsmaßnahmen im Falle einer radiologischen Notstandssituation eingesetzt werden oder eingesetzt werden können, über mögliche Gesundheitsgefährdungen und Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet werden,

9a. dass und auf welche Weise Rückstände und sonstige Materialien aus Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 zu verwerten oder zu beseitigen sind, insbesondere dass und auf welche Weise radioaktive Verunreinigungen durch solche Rückstände oder sonstige Materialien zu entfernen sind,“.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb littt. eee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 „der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2“ durch „des § 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb littt. fff desselben Gesetzes hat Nr. 10a in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 10a lautete:

„10a. dass die zuständigen Behörden Personen und Organisationen zu Sachverständigen behördlich bestimmen können,“.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb littt. ggg desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 „und der Personen, die als behördlich bestimmte Sachverständige nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung tätig werden,“ nach „Sachverständigen“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb littt. hhh desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 „§§ 7, 9a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 11 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§§ 7 und 9 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb littt. iii desselben Gesetzes hat Nr. 5 bis 13 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 3 bis 11 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 eingeschränkt.“

36 QUELLE

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Entscheidungen des Direktionsausschusses der Europäischen Kernenergieagentur oder seines Funktionsnachfolgers nach Artikel 1 Abs. a Unterabs. ii und iii und nach Artikel 1 Abs. b des Pariser Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und insoweit die Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und die Anlage 2 zu diesem Gesetz zu ändern oder aufzuheben, sofern dies zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.“

§ 12b Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die nach den §§ 23d und 24 sowie die nach den §§ 184, 185, 186, 189, 190 und 191 des Strahlenschutzgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der Zuverlässigkeit folgender Personen durch:

1. Antragsteller oder Genehmigungsinhaber und sonstige als Verantwortliche benannte Personen in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren, die sich auf Anlagen oder Tätigkeiten nach den §§ 4, 6, 7, 9, 9a Abs. 3 oder auf Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 5 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes beziehen,
2. Personen, die bei der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen im Sinne des § 7, von Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 oder von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 5 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes tätig sind,
3. Personen, die beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind, sowie
4. Sachverständige (§ 20).

Bedienstete der nach Satz 1 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden und Bedienstete anderer Behörden mit gesetzlichem Zutrittsrecht zu den jeweiligen Anlagen oder Einrichtungen sind von der Überprüfung der Zuverlässigkeit ausgenommen.

(2) Die Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zu überprüfenden Person (Betroffener).

(3) Zur Überprüfung darf die zuständige Behörde

1. die Identität des Betroffenen prüfen,
2. bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst und dem Zollkriminalamt nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen anfragen,
3. bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anfragen, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und Anhaltspunkte für eine solche Tätigkeit vorliegen,
4. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder ein Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
5. soweit im Einzelfall bei einem ausländischen Betroffenen erforderlich, um eine Übermittlung von Daten aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und ein Ersuchen an die zuständige Ausländerbehörde nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen stellen.

Maßnahmen nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Art der Anlage oder Einrichtung, insbesondere der Art und Menge der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe, der Art der Tätigkeit, des Umfangs der Zutrittsberechtigung und der Verantwortung des Betroffenen sowie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zusätzlich unter Berücksichtigung von Verpackung und Transportmittel verhältnismäßig abzustufen.

(4) Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen ist die zuständige Behörde befugt, zusätzlich

1. die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte einschließlich der für Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden um die Erteilung von Auskunft und, sofern die Zweifel fortbestehen, um Akteneinsicht zu ersuchen,
2. bei den Behörden anzufragen, die für die Ausführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Beschussgesetzes, des Sprengstoffgesetzes oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung

zuständig sind, und, sofern die Zweifel fortbestehen, in die über den Betroffenen bei der zuständigen Behörde geführten Akten einzusehen,

3. in Verfahren zur Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen.

(5) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu äußern, wenn auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.

(6) Die zuständige Behörde darf die zur Überprüfung erhobenen personenbezogenen Daten nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Zwecke der Überprüfung erforderlich ist.

(7) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt und die zuständige Ausländerbehörde teilen der zuständigen Behörde unverzüglich Informationen mit, die ihnen nach Beantwortung einer Anfrage nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 5 bekannt geworden sind und die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sind (Nachbericht). Zu diesem Zweck dürfen sie über die Beantwortung der Anfrage hinaus die Personalien des Betroffenen (Geschlecht; Familienname, Geburtsname, sämtliche Vornamen und alle früher geführten Namen; Tag und Ort der Geburt; Geburtsstaat; Wohnort; Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten) sowie die Aktenfundstelle speichern. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen die in Satz 2 genannten Daten und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.

(8) Die zuständige Behörde löscht die zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens fünf Jahre und sechs Monate nach Erlass der Entscheidung. Eine ablehnende Entscheidung sowie den Widerruf oder die Rücknahme einer Entscheidung teilt die zuständige Behörde den zum Nachbericht verpflichteten Behörden mit; diese löschen die Anfrage nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 5, die Beantwortung der Anfrage und die sonstigen nach Absatz 7 Satz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten unverzüglich nach Kenntniserlangung. In den übrigen Fällen löschen die zum Nachbericht verpflichteten Behörden die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten spätestens fünf Jahre und sechs Monate nach Beantwortung der Anfrage.

(9) Die Einzelheiten der Überprüfung, die Zulässigkeit von Maßnahmen und die Festlegung von Überprüfungskategorien nach Maßgabe des Absatzes 3, die maßgeblichen Kriterien zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, die Bestimmung der Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, und weitere Ausnahmen von der Überprüfung werden in einer Rechtsverordnung geregelt.³⁷

37 QUELLE

01.11.1989.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat die Vorschrift neu gefasst, Die Vorschrift lautete:

„§ 12b Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der hierzu erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 tätig sind, mit deren Einverständnis durch. Hierbei dürfen vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse insbesondere bei den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden abgefragt werden. Die nach § 23 zuständige Behörde ist berechtigt, unbeschränkte Bundeszentralregisterauszüge gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen. Die zuständige Genehmigungs- oder Auf-

sichtsbehörde gibt dem Betroffenen nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit, sich hierzu zu äußern, wenn auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen nur von den nach den §§ 23 und 24 zuständigen Behörden im erforderlichen Umfang gespeichert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift verwendet und nicht an andere Stellen übermittelt werden.

(2) Die Einzelheiten der Überprüfung sowie die Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.“

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Satz 1 „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch „Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

01.02.2003.—Artikel 70 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 12b Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der hierzu erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 tätig sind, mit deren schriftlichem Einverständnis durch. Die Erteilung des Einverständnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Es wird entweder eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 1), eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 2) oder eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 3) durchgeführt.

(2) Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung treffen die zuständigen Behörden folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der Überprüfungskategorien und unter Berücksichtigung der Verantwortung des Betroffenen, der Zugangsberechtigung zu den Sicherungsbereichen, der Art der kerntechnischen Einrichtung, insbesondere von Art und Menge der radioaktiven Stoffe sowie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zusätzlich unter Berücksichtigung von Verpackung und Transportmittel verhältnismäßig abzustufen sind:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen beim Bundes- und Landeskriminalamt, den sonstigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen,
3. Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und Anhaltspunkte für eine solche Tätigkeit vorliegen,
4. a) Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder
b) Einholung eines Führungszeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen kann die zuständige Behörde eine oder mehrere Anfragen der nächsthöheren Überprüfungskategorie durchführen sowie zusätzlich

1. bei Strafverfolgungsbehörden anfragen,
2. staatsanwaltliche Ermittlungs- oder Strafakten beiziehen,
3. bei der Überprüfung im Rahmen von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe Auszüge aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu äußern, wenn auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.

(5) Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen von den nach den §§ 23 und 24 zuständigen Behörden nur im erforderlichen Umfang gespeichert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift genutzt und nicht an andere Stellen übermittelt werden. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nicht mitgeteilt werden. Im Falle der Nichtfeststel-

§ 12c³⁸§ 12d³⁹

lung der Zuverlässigkeit teilt die zuständige Behörde dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

(6) Die Einzelheiten der Überprüfung, die nähere Zuordnung zu den Überprüfungskategorien nach Maßgabe des Absatzes 2, die Bestimmung der Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, die Einzelheiten der Erhebung sowie die Lösungsfristen werden in einer Rechtsverordnung geregelt.“

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat in Abs. 1 Satz 2 „kerntechnischen Anlagen“ durch „den jeweiligen Anlagen oder Einrichtungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „kerntechnischen Anlage“ durch „Anlage oder Einrichtung“ ersetzt.

01.05.2014.—Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 4 Nr. 3 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch „§ 23d“ ersetzt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 23d und § 24“ durch „den §§ 23d und 24 sowie die nach den §§ 184, 185, 186, 189, 190 und 191 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „§ 11 Abs. 1 Nr. 2“ durch „auf Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 5 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Personen, die bei der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 oder von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 tätig sind,“.

38 QUELLE

01.11.1989.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12c Strahlenschutzregister

(1) Die auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhobenen Daten über die Strahlenexposition beruflich strahlenexponierter Personen werden zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze in einem beim Bundesamt für Strahlenschutz eingerichteten Register erfaßt. Der Betroffene ist über die Datenspeicherung zu unterrichten.

(2) Zu den vorgenannten Zwecken dürfen aus dem Register im jeweils erforderlichen Umfang Auskünfte an die nach § 24 zuständigen Aufsichtsbehörden sowie an die Stellen und Personen erteilt werden, die für Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz beruflich strahlenexponierter Personen verantwortlich sind.

(3) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Bereich des Strahlenschutzes dürfen personenbezogene Daten mit Einwilligung des Betroffenen an Dritte übermittelt werden. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen sie übermittelt werden, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen der Übermittlung oder der beabsichtigten Verwendung der Daten nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist ausgeschlossen, wenn der Zweck der Forschung mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann. Weitergehende datenschutzrechtliche Vorschriften über die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung bleiben unberührt.

(4) Der Empfänger personenbezogener Daten darf diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie befugt übermittelt worden sind. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung von Auskünften und der Übermittlung personenbezogener Daten bestimmt.“

39 QUELLE

18.08.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 13 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

(1) Die Verwaltungsbehörde hat im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen, die der Antragsteller zu treffen hat. Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse erneut vorzunehmen; hierbei hat die Verwaltungsbehörde dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren die Deckungsvorsorge nachgewiesen sein muß.

(2) Die Vorsorge nach Absatz 1 muß

1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4, nach § 25a, nach einem der in § 25a Abs. 2 genannten internationalen Verträge oder nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a bestimmt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; soweit sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 bestimmt,

ÄNDERUNGEN

01.03.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) hat in Abs. 3 „Grenzschutzdirektion“ durch „in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde“ ersetzt.

AUFHEBUNG

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12d Register über hochradioaktive Strahlenquellen

(1) Die auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhobenen Daten über hochradioaktive Strahlenquellen werden zu den in § 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecken in einem beim Bundesamt für Strahlenschutz eingerichteten Register erfasst.

(2) In das Register nach Absatz 1 werden insbesondere folgende Angaben über die hochradioaktive Strahlenquelle, deren Kontrolle und über erteilte Genehmigungen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 eingetragen:

1. Inhaber, Ausstellungsdatum, Befristung der Genehmigung,
2. Identifizierungsnummer der hochradioaktiven Strahlenquelle,
3. Eigenschaften, Kontrollen und Verwendung der hochradioaktiven Strahlenquelle,
4. Ort des Umgangs oder der Lagerung der hochradioaktiven Strahlenquelle,
5. Erlangung oder Aufgabe der Sachherrschaft über die hochradioaktive Strahlenquelle,
6. Verlust, Diebstahl oder Fund der hochradioaktiven Strahlenquelle.

(3) Lesenden Zugriff auf das Register haben die nach § 22 Abs. 1 und 3, §§ 23 und 24 zuständigen Behörden, das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, das Zollkriminalamt sowie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

(4) Auskünfte aus dem Register dürfen den sonstigen Polizeibehörden der Länder, den Zollbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst erteilt werden, soweit es für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 findet gegenüber Behörden anderer Staaten mit vergleichbaren Aufgaben und gegenüber internationalen Organisationen Anwendung, soweit bindende Beschlüsse der Europäischen Union dies vorsehen oder dies auf Grund sonstiger internationaler Vereinbarungen geboten ist.

(5) Die im Register gespeicherten Daten sind nach der letzten Aktualisierung der Angaben über eine hochradioaktive Strahlenquelle 30 Jahre lang aufzubewahren.

(6) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über

1. Inhalt und Form der Datenerhebung und der Eintragung, über Zugriffsrechte und das Verfahren der Erteilung von Auskünften sowie
2. die Datenübermittlung, die Berichtigung, die Sperrung und die Löschung von Daten

bestimmt werden.“

darf die Deckungsvorsorge die in Artikel 7 Abs. a und b des Pariser Übereinkommens festgelegten Beträge nicht unterschreiten,

2. in den übrigen Fällen einer Tätigkeit, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung der Genehmigung bedarf, die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß sicherstellen.

(3) In dem durch Absatz 2 gezogenen Rahmen und zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber erlassen werden, welche Maßnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich sind. Dabei ist die Höhe der Deckungsvorsorge im Rahmen einer Höchstgrenze von 2,5 Milliarden Euro zu regeln; Höchstgrenze und Deckungssummen sind im Abstand von jeweils fünf Jahren mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge zu überprüfen.

(4) Der Bund und die Länder sind nicht zur Deckungsvorsorge verpflichtet; dies gilt entsprechend für den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz. Soweit für ein Land eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4, nach § 25a oder nach einem der in § 25a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung nach § 34 einzustehen hat. Diese Einstandspflicht steht bei Anwendung dieses Gesetzes der Deckungsvorsorge gleich. Für den Bund gelten die Sätze 2 und 3 nicht.

(5) Gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhenden Schadensersatzverpflichtungen. Zu den gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes gehören Verpflichtungen aus den §§ 110, 111 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht, Verpflichtungen zur Schadloshaltung, die sich aus § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben, sowie ähnliche Entschädigungs- oder Ausgleichsverpflichtungen nur insoweit, als der Schaden oder die Beeinträchtigung durch Unfall entstanden ist.⁴⁰

40 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 69 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 5 Satz 2 „Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 der Gewerbeordnung“ durch „Abs. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmaß des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren und zu dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse an dem Betrieb einer derartigen Anlage oder an der Ausübung einer derartigen Tätigkeit in angemessenem Verhältnis stehenden Aufwendungen erhältlich ist.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Soweit für ein Land eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land unbeschadet weiterer Verpflichtungen nach § 38 für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 einzustehen hat.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 903“ durch „§§ 640, 641“ ersetzt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat in Abs. 5 Satz 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ und in Abs. 4 Satz 2 „§ 36“ durch „§ 34“ ersetzt.

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

§ 14 Haftpflichtversicherung und sonstige Deckungsvorsorge

(1) Wird die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4, nach § 25a, nach einem der in § 25a Abs. 2 genannten internationalen Verträge oder nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a in Betracht kommt, durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, gelten für diese, ohne dass ein Direktanspruch im Sinn von § 115 des Versicherungsvertragsgesetzes begründet wird, die §§ 117 und 119 bis 122 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes zwei Monate beträgt und ihr Ablauf bei der Haftung für die Beförderung von Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen, die ihnen nach § 26 Abs. 1a gleichgestellt sind, für die Dauer der Beförderung gehemmt ist; bei Anwendung des § 117 Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt die Freistellungsverpflichtung nach § 34 außer Betracht. § 109 des Versicherungsvertragsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine sonstige finanzielle Sicherheit erbracht, gilt Absatz 1 entsprechend.⁴¹

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25a oder nach einem der in § 25a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmaß des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist, darf aber den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten; im Falle der Beförderung von Kernmaterialien darf eine höhere Vorsorge als 50 Millionen Deutsche Mark nicht festgesetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Im Rahmen der durch Absatz 2 gezogenen Grenzen und zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber erlassen werden, welche Maßnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich sind.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 77 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 4 Satz 1 „ – ausgenommen die Deutsche Bundesbahn bei Beförderungen im öffentlichen Verkehr –“ nach „Bund“ gestrichen.

01.01.1997.—Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 5 Satz 2 „§§ 640, 641 der Reichsversicherungsordnung“ durch „§§ 110, 111 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 3 Satz 2 „500 Millionen Deutsche Mark“ durch „2,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

04.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 4 Satz 1 „; dies gilt entsprechend für den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz“ am Ende eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4, nach § 25a oder nach einem der in § 25a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen.“

41 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Deckungsvorsorge und Einstandspflicht für die Fälle, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt

Für die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften der §§ 15 und 16.“

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 36“ durch „§ 34“ ersetzt.

§ 15 Rangfolge der Befriedigung aus der Deckungsvorsorge

(1) Sind der zur Deckungsvorsorge verpflichtete Inhaber einer Kernanlage und ein Geschädigter im Zeitpunkt des Eintritts des nuklearen Ereignisses Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so darf die Deckungsvorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzansprüche dieses Geschädigten nur herangezogen werden, wenn dadurch nicht die Deckung der Ersatzansprüche sonstiger Geschädigter beeinträchtigt wird. Kernanlagen im Sinne des Satzes 1 sind auch Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind.

(2) Ist ein nuklearer Schaden an einer industriellen Anlage in der Nähe der Kernanlage eingetreten, so findet Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung, wenn der Standort dazu dient, aus der Kernanlage stammende Energie für Produktionsprozesse zu nutzen.

(3) Die Deckungsvorsorge darf zur Erfüllung von Ansprüchen nach § 28 Absatz 3 nur herangezogen werden, wenn dadurch nicht die Deckung der Ersatzansprüche sonstiger Geschädigter beeinträchtigt wird.

(4) Die nach Absatz 3 nachrangig zu erfüllenden Ersatzansprüchen gehen den nachrangig zu erfüllenden Ersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 vor. Die nach den Absätzen 1 und 2 nachrangig zu erfüllenden Ersatzansprüche sind untereinander gleichrangig.⁴²

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder“ nach „nach § 25a“ durch ein Komma ersetzt, „oder nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a“ nach „Verträge“ und „und radioaktiven Stoffen, die ihnen nach § 26 Abs. 1a gleichgestellt sind,“ nach „Kernmaterialien“ eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten erbracht, so ist auf diese Verpflichtung Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

01.01.2008.—Artikel 9 Abs. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4, nach § 25a, nach einem der in § 25a Abs. 2 genannten internationalen Verträge oder nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a in Betracht kommt, durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese die §§ 158c bis 158h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zwei Monate beträgt und ihr Ablauf bei der Haftung für die Beförderung von Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen, die ihnen nach § 26 Abs. 1a gleichgestellt sind, für die Dauer der Beförderung gehemmt ist; bei Anwendung des § 158c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung nach § 34 außer Betracht. § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist nicht anzuwenden.“

42 ÄNDERUNGEN

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Haftpflichtversicherung

(1) Wird die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese die §§ 158c bis 158h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß; bei Anwendung des § 158c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 außer Betracht. Die Anwendbarkeit von § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftpflichtversicherung muß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen einschließen, welche infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art solchen Personen entstehen, die

§ 16⁴³**§ 17 Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage**

(1) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen; abweichend hiervon kann in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen werden, dass die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden kann. Sie können zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig. Genehmigungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 7, sowie allgemeine Zulassungen können befristet werden.

(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.

(3) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können widerrufen werden, wenn

1. von ihnen innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, soweit nicht die Genehmigung oder allgemeine Zulassung etwas anderes bestimmt,
2. eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird oder

-
1. mit Zustimmung des zur Deckungsvorsorge Verpflichteten neben diesem oder an seiner Stelle die Anlage betreiben oder benutzen oder betrieben oder benutzt haben,
 2. befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder zur Beseitigung von Abfällen bewirken oder bewirkt haben,
 3. von dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Person zu einer der Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder der Beseitigung von Abfällen dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren,
 4. im Falle des § 25 Abs. 2 neben dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten an der Beförderung beteiligt sind oder waren oder befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Beförderung bewirken oder bewirkt haben oder zu einer der Beförderung dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.“

22.07.2017.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 1 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat in Abs. 2 „nuklearer“ nach „ein“ eingefügt.

43 AUFHEBUNG

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Sonstige Vorsorge

(1) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten erbracht, so finden auf diese Verpflichtung die Vorschriften des § 15 entsprechende Anwendung.

(2) Wird die Deckungsvorsorge in einer anderen als der in § 15 und in Absatz 1 bezeichneten Weise erbracht, so hat der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete unbeschadet des § 38 bei Inanspruchnahme der in § 15 Abs. 2 genannten Personen für Schäden der in § 25 bezeichneten Art in Höhe der nach § 13 Abs. 1 getroffenen Festsetzung und in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer nach § 15 bei Bestehen einer nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Bund und die Länder.“

3. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erheblich oder wiederholt verstoßen oder wenn eine nachträgliche Auflage nicht eingehalten worden ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird,
4. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ein ordnungsgemäßer Nachweis nach § 9a Abs. 1a bis 1e nicht vorgelegt wird oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Ergebnisse der nach § 19a Abs. 1 durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung vorgelegt werden.

(4) Genehmigungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

(5) Genehmigungen oder allgemeine Zulassungen sind außerdem zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

(6) Bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, ist der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen.⁴⁴

§ 18 Entschädigung

(1) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung oder allgemeinen Zulassung muß dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Behörde des Bundes ausgesprochen, so ist der Bund, wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Landesbehörde ausgesprochen, so ist das Land, dessen Behörde die Rücknahme oder den Widerruf ausgesprochen hat, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zur Rücknahme oder zum Widerruf führten, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts. Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn

1. der Inhaber die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auf Grund von Angaben erhalten hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,
2. der Inhaber der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung tätigen Personen durch

44 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in der Überschrift „, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „von Anfang an nicht gegeben war oder“ nach „Voraussetzungen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Abs. 1a bis 5 durch Abs. 2 bis 6 unnummeriert.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 eingefügt.

01.02.2003.—Artikel 70 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich zu erteilen.“

ihr Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder durch Nichteinhaltung nachträglicher Auflagen,

3. der Widerruf wegen einer nachträglich eingetretenen, in der genehmigten Anlage oder Tätigkeit begründeten erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ausgesprochen werden mußte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3.

(4) Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, sind der Bund oder ein anderes Land entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse an der Rücknahme oder am Widerruf verpflichtet, diesem Land Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.⁴⁵

§ 19 Staatliche Aufsicht

(1) Der Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung, der Betrieb und der Besitz von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art und die Beförderung dieser Stoffe und Anlagen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß nicht gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung verstoßen wird und daß nachträgliche Auflagen eingehalten werden. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium kann die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde und die von ihr nach § 20 zugezogenen Sachverständigen oder die Beauftragten anderer zugezogener Behörden sind befugt, Orte, an denen sich radioaktive Stoffe oder Anlagen der in § 7 bezeichneten Art befinden oder an denen hiervon herrührende Strahlen wirken, oder Orte, für die diese Voraussetzungen den Umständen nach anzunehmen sind, jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen anzustellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Sie können hierbei von den verantwortlichen oder dort beschäftigten Personen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Im übrigen gilt § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwa-

45 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Rücknahme oder“ vor „des Widerrufs“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „die Rücknahme oder“ vor „der Widerruf“ und „die Rücknahme oder“ vor „den Widerruf“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „zur Rücknahme oder“ vor „zum Widerruf“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „an der Rücknahme oder“ vor „am Widerruf“ eingefügt.

chungsbedürftige Anlagen entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt, soweit es diesen Befugnissen entgegensteht.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Sie kann insbesondere anordnen,

1. daß und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind,
2. daß radioaktive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden,
3. dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften und die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften ergebenden allgemeinen Befugnisse bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und für die Schachanlage Asse II.⁴⁶

46 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 1 Satz 1 „Kernbrennstoffen und sonstigen“ vor „radioaktiven“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Ausgangsstoffe, Kernbrennstoffe und sonstige“ vor „radioaktive“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „Kernbrennstoffe und sonstige“ nach „daß“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 „Kernbrennstoffen und sonstigen“ vor „radioaktiven“ gestrichen.

11.11.1990.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 24b der Gewerbeordnung“ durch „§ 13 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Abs. 5 eingefügt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen“ durch „, die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe und die Aktivierung von Stoffen, soweit hierfür Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz bestehen, sowie Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 151 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 4 „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ durch „Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium“ und „den Bundesminister des Innern“ durch „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 5 „durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9a Abs. 3 Satz 3 oder“ nach „die“ gestrichen und „Abs. 4 Satz 1“ durch „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 13 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch „§ 16 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

01.12.2011.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 16 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch „§ 36 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen, die durch Dritte nach § 9a Abs. 3 Satz 3 eingerichtet werden.“

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung, der Betrieb und der Besitz von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, der Umgang und Verkehr mit

§ 19a Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kerntechnischer Anlagen

(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat eine Sicherheitsüberprüfung und Bewertung der Anlage durchzuführen und auf deren Grundlage die nukleare Sicherheit der Anlage kontinuierlich zu verbessern. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung sind bis zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum, soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Jeweils alle zehn Jahre nach dem in Anlage 4 genannten Datum sind die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung und Bewertung vorzulegen.

(2) Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung und Bewertung entfällt, wenn der Genehmigungsinhaber gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach den in Anlage 4 genannten Terminen endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlischt zu dem Zeitpunkt, den er in seiner Erklärung nach Satz 1 benannt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Wer eine sonstige kerntechnische Anlage nach § 2 Absatz 3a Nummer 1 betreibt, hat alle zehn Jahre eine Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit der jeweiligen Anlage durchzuführen und die nukleare Sicherheit der Anlage kontinuierlich zu verbessern. Die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Bewertungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 umfassen auch die Überprüfung, dass Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Abmilderung von Unfallfolgen getroffen sind, einschließlich der Überprüfung der physischen Barrieren sowie der administrativen Schutzvorkehrungen des Genehmigungsinhabers, die versagen müssen, bevor Leben, Gesundheit und Sachgüter durch die Wirkung ionisierender Strahlen geschädigt würden. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nähere Anordnungen zu dem Umfang der Überprüfung und Bewertung durch den Genehmigungsinhaber treffen.⁴⁷

Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art, die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe und die Aktivierung von Stoffen, soweit hierfür Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz bestehen, sowie Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 unterliegen der staatlichen Aufsicht.“

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Stoffe, Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art oder Anlagen, Geräte und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3“ durch „Stoffe oder Anlagen der in § 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautet:

„3. daß der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie der Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird.“

27.06.2020.—Artikel 239 Nr. 2 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 4 „, für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

16.07.2021.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 36 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch „§ 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

47 QUELLE

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19a Sicherheitsüberprüfung

(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat eine Sicherheitsüberprüfung der Anlage durchzuführen und deren Ergebnisse bis zu dem in

§ 20 Sachverständige

Im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen können von den zuständigen Behörden Sachverständige zugezogen werden. § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen findet entsprechende Anwendung.⁴⁸

§ 21 Kosten

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben

1. für Entscheidungen über Anträge nach den §§ 4, 6, 7, 7a, 9, 9a und 9b;
2. für Festsetzungen nach § 4b Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2, für Entscheidungen nach § 9b Abs. 3 Satz 2, für Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3, 4 und 5, soweit nach § 18 Abs. 2 eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, und für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3;
3. für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 Abs. 1;
4. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, soweit es nach § 23d zuständig ist;
- 4a. für Entscheidungen nach §§ 9d bis 9g;
5. für die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 näher zu bestimmenden sonstigen Aufsichtsmaßnahmen nach § 19;
6. für die Prüfung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung nach § 19a Absatz 1 sowie für die Prüfung der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach § 19a Absatz 3.

(1a) In den Fällen

1. des Widerrufs oder der Rücknahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach Absatz 1 Kosten erhoben werden,
2. der Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
3. der Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,
4. der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung oder der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen
 - a) eine in Absatz 1 bezeichnete Amtshandlung oder

Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum, soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Zehn Jahre nach dem in Anlage 4 genannten Datum sind die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung vorzulegen.

(2) Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach den in Anlage 4 genannten Terminen endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlischt zu dem Zeitpunkt, den er in seiner Erklärung nach Satz 1 benannt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.“

48 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat in Satz 2 „§ 24b der Gewerbeordnung“ durch „§ 13 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) hat in Satz 2 „§ 13 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch „§ 16 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

01.12.2011.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) hat in Satz 2 „§ 16 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch „§ 36 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

16.07.2021.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) hat in Satz 2 „§ 36 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch „§ 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

b) eine nach Absatz 1 in Verbindung mit der nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgesetzte Kostenentscheidung werden Kosten erhoben. Die Gebühr darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe a bis zur Höhe der für eine Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis zur Höhe von drei Vierteln der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 Buchstabe b bis zur Höhe von 10 vom Hundert des streitigen Beitrages festgesetzt werden. Für Entscheidungen über Anträge nach § 6, die auf Grund der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.

(1b) Die Absätze 1 und 1a gelten nicht für Entscheidungen von Landesbehörden über Anträge auf Genehmigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Schachanlage Asse II nach § 57b Absatz 2 Satz 2, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung. Auf Entscheidungen nach Satz 1 findet Absatz 5 Anwendung.

(2) Vergütungen für Sachverständige sind als Auslagen zu erstatten, soweit sie sich auf Beträge beschränken, die unter Berücksichtigung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und besonderer Schwierigkeiten der Begutachtung, Prüfung und Untersuchung als Gegenleistung für die Tätigkeit des Sachverständigen angemessen sind.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung geregelt. Dabei sind die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und die Gebühren durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. In der Verordnung können die Kostenbefreiung des Bundesamtes für Strahlenschutz und die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Amtshandlungen bestimmter Behörden abweichend von § 8 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung geregelt werden. Die Verjährungsfrist der Kostenschuld kann abweichend von § 20 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung verlängert werden. Es kann bestimmt werden, daß die Verordnung auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit in diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.

(4) Die Aufwendungen für Schutzmaßnahmen und für ärztliche Untersuchungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung durchgeführt werden, trägt, wer nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung einer Genehmigung bedarf oder verpflichtet ist, die Tätigkeit anzuzeigen, zu der die Schutzmaßnahme oder die ärztliche Untersuchung erforderlich wird.

(5) Im übrigen gelten bei der Ausführung dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7a Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 erlassen sind, durch Landesbehörden vorbehaltlich des Absatzes 2 die landesrechtlichen Kostenvorschriften.⁴⁹

49 ÄNDERUNGEN

26.06.1970.—Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die in diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen hierzu vorgesehenen Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen können Gebühren erhoben und kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden; zu den Auslagen gehören die Aufwendungen, die durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehen. Gebühren und Auslagen trägt der Antragsteller. Soweit Einwendungen Dritter gegen die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 7 zu prüfen sind, können dem Widersprechenden die durch eine offensichtlich unbegründete Einwendung erwachsenden Aufwendungen auferlegt werden.

(2) Für die staatliche Verwahrung können Gebühren erhoben und kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden. Sie sind vom Einlieferer und vom Verwendungsberechtigten als Gesamtschuldner zu tragen.

(3) Soweit bei der staatlichen Aufsicht die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich war, hat der Aufsicht Unterliegende die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Aufwendungen für Schutzmaßnahmen und ärztliche Untersuchungen, die auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder einer hierauf beruhenden Anordnung durchgeführt werden, sind von demjenigen zu tragen, der nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung für diejenige Betätigung bedarf, hinsichtlich deren die Schutzmaßnahme oder die ärztliche Untersuchung erforderlich wird.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu erhebenden Kosten, die Voraussetzungen, unter denen von ihrer Erhebung abzusehen ist oder abgesehen werden kann, sowie das bei der Erhebung zu beachtende Verfahren werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(6) Soweit Landesbehörden Genehmigungen und allgemeine Zulassungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 erteilen, gelten die landesrechtlichen Kostenvorschriften.“

13.08.1975.—§ 13 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) hat in Abs. 2 Nr. 3 „sowie für Genehmigungen zur Ausführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes erlassen sind,“ nach „und 9“ eingefügt.

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „oder Anzeige“ nach „einer Genehmigung“ eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Abs. 2a bis 7 in Abs. 3 bis 8 unnummeriert, im neuen Abs. 3 Satz 1 „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt und im neuen Abs. 7 „Absätze 3 und 4“ durch „Absätze 4 und 5“ ersetzt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für Genehmigungen nach §§ 4, 6, 7 und 9, für den Vorbescheid nach § 7a und für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 1) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

1. für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im Sinne des § 7 1,5 vom Tausend der Kosten der Errichtung;
2. für eine andere Genehmigung nach § 7 oder einen Vorbescheid nach § 7a 100 bis 20 000 Deutsche Mark;
3. für Genehmigungen nach den §§ 4, 6 und 9 sowie für Genehmigungen zur Ausführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes erlassen sind, 10 bis 10 000 Deutsche Mark;
4. für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen 0,2 vom Tausend des Wertes der Kernbrennstoffe für jeden angefangenen Monat, bei bestrahlten Kernbrennstoffen 0,2 vom Tausend bis 10 vom Tausend des Wertes, den die Kernbrennstoffe vor der Bestrahlung hatten.

Der Gebührensatz nach Satz 1 Nr. 1 ermäßigt sich, wenn die Errichtung der Anlage mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet, für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel, für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.

(3) Für die Benutzung von Anlagen nach § 9a Abs. 3 werden von den Ablieferungspflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 oder ein Entgelt in gleicher Höhe erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie kostendeckend sind. Von demjenigen, dem eine Genehmigung nach § 7 oder § 9 oder nach den Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt wird, können Vorausleistungen auf diese Kosten verlangt werden, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht gerechnet werden muß. Bei der Bemessung der Kosten oder Entgelte, die bei der Ablieferung an eine Landessammelstelle erhoben werden, sind die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, anzurechnen. Die Landessammelstellen führen diesen von ihnen mitzuerhebenden Kostenanteil an den Bund ab.

(4) Bei der staatlichen Aufsicht sind als Auslagen die Aufwendungen zu erstatten, die durch Zuziehung von Sachverständigen nach § 20 oder durch außergewöhnliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehen, sofern der Betroffene die Aufsichtsmaßnahmen veranlaßt hat.

(5) Vergütungen für Sachverständige sind als Auslagen zu erstatten, soweit sie sich auf Beträge beschränken, die unter Berücksichtigung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und besonderer Schwierigkeiten der Begutachtung als Gegenleistung für die Tätigkeit des Sachverständigen angemessen sind.

§ 21a Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte für die Benutzung von Anlagen nach § 9a Abs. 3

(1) Für die Benutzung von Anlagen nach § 9a Abs. 3 werden von den Ablieferungspflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Als Auslagen können auch Vergütungen nach § 21 Abs. 2 und Aufwendungen nach § 21 Abs. 4 erhoben werden. Die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze über Entstehung der Gebühr, Gebührengläubiger, Gebührenschuldner, Gebührenent-scheidung, Vorschußzahlung, Sicherheitsleistung, Fälligkeit, Säumniszuschlag, Stundung, Nieder-schlagung, Erlaß, Verjährung, Erstattung und Rechtsbehelfe finden nach Maßgabe der §§ 11, 12, 13

(6) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) geregelt. Die Verordnung kann vorsehen, daß bestimmte Aufwendungen nicht zu den Kosten der Errichtung der Anlage (Absatz 2 Nr. 1) gehören.

(7) Soweit Landesbehörden Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes erlas-sen sind, ausführen, gelten vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 die landesrechtlichen Kostenvorschriften.

(8) Aufwendungen für Schutzmaßnahmen und ärztliche Untersuchungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung durchgeführt werden, trägt, wer nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung oder Anzeige für die Betätigung bedarf, zu der die Schutzmaßnahme oder die ärztliche Untersuchung erforderlich wird.“

01.11.1989.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) hat in Abs. 1 Nr. 4 „der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, soweit sie“ durch „des Bundesamtes für Strahlenschutz, so-weit es“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“ durch „des Bundesamtes für Strahlenschutz“ ersetzt.

01.08.1990.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Abs. 2“ nach „§ 9b“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat Abs. 1a eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , und des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist“ am Ende eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Nr. 1 „9 und 9b“ durch „9, 9a und 9b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4a in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4a lautete:

„4a. für Entscheidungen nach den §§ 9d bis 9g.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat in Abs. 1 Nr. 4a „§ 9g.“ durch „§ 9d bis 9g.“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. für die Überprüfung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung nach § 19a.“

15.08.2013.—Artikel 2 Abs. 95 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat in Abs. 3 Satz 1, 4 und 5 jeweils „in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung“ nach „Verwaltungskostengesetzes“ ein-gefügt.

01.01.2014.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 1a Satz 3 eingefügt.

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 23 zuständig ist, und des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist;“.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) hat in Abs. 1 Nr. 4 „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) hat Abs. 1b eingefügt.

05.06.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) hat in Abs. 1 Nr. 4 „des Bun-desamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 23 zuständig ist, des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist, und“ nach „Untersuchungen“ gestrichen.

Abs. 2, §§ 14 und 16 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Abweichendes bestimmt wird. Im Übrigen gelten bei der Erhebung von Kosten in Ausführung dieses Gesetzes durch Landesbehörden die landesrechtlichen Kostenvorschriften.

(2) Durch Rechtsverordnung können die kostenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 näher bestimmt und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen nach § 9a Abs. 3 decken. Dazu gehören auch die Verzinsung und die Abschreibung des aufgewandten Kapitals. Die Abschreibung ist nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer und der Art der Nutzung gleichmäßig zu bemessen. Der aus Beiträgen nach § 21b sowie aus Leistungen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt. Bei der Gebührenbemessung sind ferner Umfang und Art der jeweiligen Benutzung zu berücksichtigen. Zur Deckung des Investitionsaufwandes für Landessammelstellen kann bei der Benutzung eine Grundgebühr erhoben werden. Bei der Bemessung der Kosten oder Entgelte, die bei der Ablieferung an eine Landessammelstelle erhoben werden, können die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, sowie Vorausleistungen nach § 21b Abs. 2 einbezogen werden. Sie sind an den Bund abzuführen.

(3) Die Landessammelstellen können für die Benutzung an Stelle von Kosten ein Entgelt nach Maßgabe einer Benutzungsordnung erheben. Bei der Berechnung des Entgeltes sind die in Absatz 2 enthaltenen Bemessungsgrundsätze zu berücksichtigen.⁵⁰

§ 21b Beiträge

(1) Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 werden von demjenigen, dem sich ein Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen zur geordneten Beseitigung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 1 Satz 1 bietet, Beiträge erhoben. Der notwendige Aufwand umfaßt auch den Wert der aus dem Vermögen des Trägers der Anlage bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(2) Von demjenigen, der einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 des Strahlenschutzgesetzes zum Umgang mit radioaktiven Stoffen oder zur Erzeugung ionisierender Strahlung gestellt hat oder dem eine entsprechende Genehmigung erteilt worden ist, können Vorausleistungen auf den Betrag verlangt werden, wenn mit der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 begonnen worden ist.

(3) Das Nähere über Erhebung, Befreiung, Stundung, Erlaß und Erstattung von Beiträgen und von Vorausleistungen kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei können die Beitragsberechtigten, die Beitragspflichtigen und der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht bestimmt werden. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwand nach Absatz 1 decken. Die Beiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die der Beitragspflichtige durch die Anlage erlangt. Vorausleistungen auf Beiträge sind mit angemessener Verzinsung zu erstatten, soweit sie die nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelten Beiträge übersteigen.

50 QUELLE

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.07.2013.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

15.08.2013.—Artikel 2 Abs. 95 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat in Abs. 1 Satz 3 „in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung“ nach „Verwaltungskostengesetzes“ eingefügt.

(4) Bereits erhobene Beiträge oder Vorausleistungen, soweit sie zur Deckung entstandener Aufwendungen erhoben worden sind, werden nicht erstattet, wenn eine Anlage des Bundes nach § 9a Abs. 3 endgültig nicht errichtet oder betrieben wird oder wenn der Beitrags- oder Vorausleistungspflichtige den Vorteil nach Absatz 1 Satz 1 nicht wahrnimmt.⁵¹

§ 21c Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zur Ablösung der nach den §§ 21a und 21b zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge können im Einzelfall unter Berücksichtigung der in § 21a Absatz 2 Satz 2 bis 6 und § 21b Absatz 3 Satz 3 bis 5 geregelten Grundsätze öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden.⁵²

Dritter Abschnitt Verwaltungsbehörden

§ 22 Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung

(1) Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 sowie über die Rücknahme oder den Widerruf einer erteilten Genehmigung entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Das gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das

51 QUELLE

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1989.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Beiträge sind nach den tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu bemessen.“

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie“ nach „Entwicklung,“ eingefügt sowie „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch „nach „§ 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ und „der nach einer auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung zur Ablieferung an eine Anlage des Bundes verpflichtet ist“ durch „dem sich ein Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen zur geordneten Beseitigung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 1 bietet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „auf Grund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten oder des Betriebs der Anlage mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht an Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 gerechnet werden muß“ durch „mit der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 begonnen worden ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Satz 1 „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch „Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ und „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch „Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

16.06.2017.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt. Abs. 2 Satz 2 wird lauten: „§ 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Von demjenigen, der einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 oder nach den Bestimmungen einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und zur Erzeugung ionisierender Strahlen gestellt hat oder dem eine entsprechende Genehmigung erteilt worden ist, können Vorausleistungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 begonnen worden ist. § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“

52 QUELLE

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) hat die Vorschrift eingefügt.

Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen sowie die Prüfung von Anzeigen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen.

(2) Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen mit. Die Zollbehörden können

1. grenzüberschreitend verbrachte Sendungen mit radioaktiven Stoffen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lademittel und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. einen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte bestehenden Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnung, der sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass Sendungen nach Nummer 1 auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.

(3) Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Grund des Absatzes 1 entscheidet, ist es unbeschadet seiner Unterstellung unter das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dessen auf anderen Rechtsvorschriften beruhender Weisungsbefugnisse an die fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums gebunden.⁵³

53 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 3 „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers“ ersetzt.

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Rücknahme oder“ vor „den Widerruf“ eingefügt.

01.04.1992.—Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch „Bundesausfuhramt“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat in Abs. 2 „ , im Freihafen Hamburg dem Freihafen der Freien und Hansestadt Hamburg“ am Ende gestrichen.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuständigkeit für Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen, Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen vorsehen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Einfuhr und Ausfuhr“ durch „von grenzüberschreitenden Verbringungen“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Bundesausfuhramt“ durch „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 151 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 151 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 125 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 3 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 161 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie die Prüfung von Anzeigen“ nach „Zustimmungen“ eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 307 Nr. 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

§ 23 Ausstattung der zuständigen Behörden

Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden verfügen über eine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angemessene Ausstattung an Finanzmitteln und eine angemessene Personalausstattung.⁵⁴

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

05.06.2021.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen obliegt dem Bundesministerium der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b des selben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Zolldienststellen“ durch „Zollbehörden“ ersetzt.

54 ÄNDERUNGEN

13.08.1975.—§ 13 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) hat in Satz 1 „und Großquellen“ nach „Beförderung von Kernbrennstoffen“ und „ ; Großquellen im Sinne des ersten Halbsatzes sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 1489) übersteigt“ am Ende eingefügt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Satz 2 „Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers“ ersetzt.

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen, für die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung sowie für den Widerruf dieser Genehmigungen ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig; Großquellen im Sinne des ersten Halbsatzes sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 1489) übersteigt. Diese handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers.“

01.11.1989.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b Satz 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch „Das Bundesamt für Strahlenschutz“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers, der bei Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2, soweit Fragen der Forschung und Technologie auf dem Gebiet der Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle betroffen sind, im Einvernehmen mit dem für die Kerntechnik zuständigen Bundesminister handelt.“

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf Dritte und die Aufsicht über diese Dritten nach § 9a Abs. 4 Satz 1 sowie die Aufsicht nach § 19 Abs. 5,“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. 1969 II S. 1491) übersteigt.“

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 eingefügt.

03.08.2001.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen im Verfahren nach § 6 Abs. 3 erlassenen Verwaltungsakt des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen,“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Abs. 4 Satz 1“ durch Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2a und 4a in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 2a und 4a lauten:

„2a. die Planfeststellung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und die Aufsicht nach § 19 Abs. 5, sobald die Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, nach § 9a Abs. 3 Satz 3 auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist,

4a. die Durchführung eines Prüfverfahrens nach § 7c,“.

Artikel 1 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 eingefügt.

18.08.2005.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) hat in Abs. 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

25.03.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) hat in Abs. 1 Nr. 2 „sowie für die Schachanlage Asse II“ nach „Abfälle“ eingefügt.

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat Nr. 1 bis 5, 9 und 10 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 6, 7, 8 und 11 in Nr. 1, 2, 3 und 4 unnummeriert. Nr. 1 bis 5, 9 und 10 lauten:

- „1. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen einschließlich des Erlasses von Entscheidungen nach § 5 Abs. 7 Satz 1,
2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für die Schachanlage Asse II, die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf Dritte und die Aufsicht über diese Dritten nach § 9a Abs. 3 Satz 3 sowie die Aufsicht nach § 19 Abs. 5,
3. die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
4. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach § 7 oder § 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist,
5. die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigungen nach den Nummern 3 und 4,
9. die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Abs. 1c,
10. Entscheidungen nach § 9a Abs. 2 Satz 4,“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück den Aktivitätswert von 1000 Terabequerel übersteigt.“

AUFHEBUNG

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz

(1) Das Bundesamt für Strahlenschutz ist zuständig für

1. die Einrichtung und Führung eines Registers über die Strahlenexpositionen beruflich strahlenexponierter Personen,
2. die Einrichtung und Führung eines Registers für Ethikkommission im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, deren Registrierung und den Widerruf der Registrierung,

§ 23a Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes

Das Bundesverwaltungsamt ist für Entscheidungen nach den §§ 9d bis 9g zuständig.⁵⁵

§ 23b⁵⁶

§ 23c⁵⁷

§ 23d Zuständigkeit des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung ist zuständig für

1. die Planfeststellung und Genehmigung nach § 9b und deren Aufhebung,
2. die Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Schachanlage Asse II nach § 19 Absatz 5,

3. die Ermittlung, Erstellung und Veröffentlichung von diagnostischen Referenzwerten, die Ermittlung der medizinischen Strahlenexposition von Personen und die dazu jeweils erforderlichen Erhebungen auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b,

4. die Einrichtung und die Führung eines Registers über hochradioaktive Strahlenquellen nach § 12d.

(2) In einer Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig ist für

1. die Genehmigung für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung,
2. die Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten oder sonstigen Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art,
3. das Verwalten und die Vergabe von Identifizierungsmustern für hochradioaktive Strahlenquellen.“

QUELLE

01.01.2021.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) hat die Vorschrift eingefügt.

55 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat „den §§ 9d bis 9g“ durch „§ 9g“ ersetzt.

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat „§ 9g“ durch „den §§ 9d bis 9g“ ersetzt.

56 QUELLE

01.08.2001.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23b Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes

Das Luftfahrt-Bundesamt ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen zum Schutz vor Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung beim Betrieb von Flugzeugen. Abweichend von Satz 1 sind für diese Überwachung bei Flugzeugen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrieben werden, dieses Ministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen zuständig.“

57 QUELLE

06.08.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

15.07.2016.—Artikel 73 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23c Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist für Entscheidungen nach § 7 Absatz 1e Satz 1 zuständig.“

3. die Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen und sonstiger erforderlicher bergrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde des jeweiligen Landes,
4. die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 des Bundesberggesetzes über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3,
5. die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde,
6. die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen sowie deren Rücknahme oder Widerruf,
7. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach § 7 oder § 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist, sowie deren Rücknahme oder Widerruf,
8. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen einschließlich des Erlasses von Entscheidungen nach § 5 Absatz 7 Satz 1 und
9. die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Absatz 1c.

In den Fällen, in denen der Standort nach dem Standortauswahlgesetz durch Bundesgesetz festgelegt wird, gelten die Zuständigkeitsregelungen des Satzes 1 erst nach dieser abschließenden Entscheidung über den Standort.⁵⁸

§ 24 Zuständigkeit der Landesbehörden

(1) Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. Die Beaufsichtigung der Beförderung radioaktiver Stoffe im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen sowie im Magnetschwebbahnverkehr obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt; dies gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe durch nichtbundeseigene Eisenbahnen, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen führen. Satz 2 gilt auch für die Genehmigung solcher Beförderungen, soweit eine Zuständigkeit nach § 23d nicht gegeben ist.

(2) Für Genehmigungen nach den §§ 7, 7a und 9 sowie deren Rücknahme und Widerruf sind die durch die Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. Diese Behörden üben die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb die-

58 QUELLE

01.01.2014.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat in der Überschrift „Entsorgung“ durch „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Entsorgung“ durch „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb bis ee desselben Gesetzes hat Nr. 2 bis 4 in Satz 1 in Nr. 3 bis 5 unnummeriert und Satz 1 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. dd bis ff desselben Gesetzes hat im neuen Satz 1 Nr. 4 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, im neuen Satz 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Satz 1 Nr. 6 bis 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Satz 1 Nr. 6 „und Großquellen“ nach „Kernbrennstoffen“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Großquellen im Sinne der Nummer 6 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück den Aktivitätswert von 1 000 Terabequerel übersteigt.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) hat in der Überschrift und in Satz 1 jeweils „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

ser Anlagen aus. Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragen. Über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet die oberste Landesbehörde. Soweit Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes anderen Behörden Aufsichtsbefugnisse verleihen, bleiben diese Zuständigkeiten unberührt.

(3) Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch dieses Bundesministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Truppen und zivilen Gefolgen.⁵⁹

§ 24a Information der Öffentlichkeit; Informationsübermittlung

(1) Die zuständigen Behörden unterrichten die Öffentlichkeit für den Bereich der nuklearen Sicherheit mindestens über Folgendes:

1. Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlagen sowie
2. Informationen bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen.

Das Umweltinformationsgesetz und die Bestimmungen der Länder über die Verbreitung von Umweltinformationen bleiben unberührt.

59 ÄNDERUNGEN

28.04.1963.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Beaufsichtigung der Beförderung von Kernbrennstoffen obliegt den allgemein für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden, auch soweit diese nicht Landesbehörden sind.“

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 1 Satz 2 „Kernbrennstoffen und von sonstigen“ nach „von“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Genehmigungen nach §§ 7 und 9 und deren Widerruf sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden zuständig.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ nach „Widerruf“ eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 77 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Beaufsichtigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen mit der Deutschen Bundesbahn im Schienen- und Schiffsverkehr obliegt jedoch den vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Stellen der Deutschen Bundesbahn.“

25.07.1996.—§ 14 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie im Magnetschwebbahnverkehr“ nach „der Eisenbahnen“ eingefügt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für den Dienstbereich der Bundeswehr werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister wahrgenommen.“

27.07.2013.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ nach „Widerruf“ gestrichen.

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 23“ durch „§ 23d“ ersetzt.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Zweiten Abschnitt“ durch „diesem Gesetz“ ersetzt.

(2) Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium kann Informationen, die in atomrechtlichen Genehmigungen der nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden enthalten sind (Inhaber, Rechtsgrundlagen, wesentlicher Inhalt), an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen obersten Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Genehmigungen oder der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermitteln. Reichen diese Informationen im Einzelfall nicht aus, können weitere Informationen aus der atomrechtlichen Genehmigung übermittelt werden. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.⁶⁰

§ 24b Selbstbewertung und internationale Prüfung

(1) Mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

1. führt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium eine Selbstbewertung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie des diesbezüglichen Behördenhandelns durch;
2. lädt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium internationale Experten zu einer Prüfung passender Segmente des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der jeweils teilnehmenden zuständigen Behörden ein; über die Ergebnisse der Prüfung berichtet das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission, sobald diese Ergebnisse verfügbar sind.

Die Maßnahmen nach Satz 1 erfolgen mindestens alle zehn Jahre. Die Maßnahmen nach Satz 1 können getrennt für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle durchgeführt werden. Die Selbstbewertung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle auch das Nationale Entsorgungsprogramm nach § 2c sowie dessen Umsetzung.

- (2) Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium
1. veranlasst im Hinblick auf ein ausgewähltes technisches Thema im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit eine Selbstbewertung der in Betracht kommenden und sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen kerntechnischen Anlagen,
 2. lädt zu der gegenseitigen Überprüfung der Bewertung nach Nummer 1 alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie, als Beobachter, die Europäische Kommission ein,
 3. veranlasst angemessene Folgemaßnahmen zu den Erkenntnissen, die aus dieser gegenseitigen Überprüfung gewonnen wurden und
 4. veröffentlicht einen Bericht über das Bewertungsverfahren und dessen wichtigste Ergebnisse, sobald diese vorliegen.

60 QUELLE

11.11.1990.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 151 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Satz 1 „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ durch „Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1434) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Informationsübermittlung“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 eingefügt.

Die erste Selbstbewertung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 leitet das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium im Jahr 2017 ein, danach mindestens alle sechs Jahre.

(3) Im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage, der Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes erfordert, lädt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium unverzüglich zu einer internationalen Überprüfung ein.⁶¹

Vierter Abschnitt Haftungsvorschriften

§ 25 Haftung für Kernanlagen

(1) Beruht ein nuklearer Schaden auf einem von einer Kernanlage ausgehenden nuklearen Ereignis, so gelten für die Haftung des Inhabers der Kernanlage ergänzend zu den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls die Vorschriften dieses Gesetzes. Das Pariser Übereinkommen ist unabhängig von seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anzuwenden, soweit nicht seine Regeln eine durch das Inkrafttreten des Übereinkommens bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.

(2) Hat im Falle der Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung der Beförderer durch Vertrag die Haftung anstelle des Inhabers einer im Inland gelegenen Kernanlage übernommen, gilt er als Inhaber einer Kernanlage vom Zeitpunkt der Haftungsübernahme an. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Haftungsübernahme ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Beförderung oder der damit zusammenhängenden Lagerung von Kernmaterialien durch die für die Genehmigung der Beförderung zuständige Behörde auf Antrag des Beförderers genehmigt worden ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Beförderer im Inland als Frachtführer oder Spediteur zur Beförderung befugt ist und der Inhaber der Kernanlage gegenüber der Behörde seine Zustimmung erklärt hat.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluss bei einem nuklearen Schaden, der auf einem nuklearen Ereignis beruht, das unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konfliktes, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges oder eines Aufstandes zurückzuführen ist, sind nicht anzuwenden. Tritt der nukleare Schaden in einem anderen Staat ein, so gilt Satz 1 nur, soweit der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.

(4) Artikel 2 des Pariser Übereinkommens gilt mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes a Ziffer iv der Vorschrift der Inhaber der Kernanlage auch dann haftet, wenn in dem Nichtvertragsstaat eine Gesetzgebung über die Haftung für nuklearen Schaden in Kraft ist, die auf Grundsätzen beruht, die mit denen des Pariser Übereinkommens nicht identisch sind.

61 QUELLE

27.12.2010.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat in Satz 1 „und der Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ nach „Sicherheit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 1 „für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie“ nach „Anlagen und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 „für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie“ nach „Anlagen und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 eingefügt.

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1434) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

(5) Der Inhaber einer Kernanlage haftet nicht nach dem Pariser Übereinkommen, sofern der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, das auf Kernanlagen, Kernbrennstoffe und Kernmaterialien zurückzuführen ist, die der Direktionsausschuss auf Grund der Ermächtigung in Artikel 1 Abs. b des Pariser Übereinkommens von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen hat und die in einer Rechtsverordnung nach § 12a bezeichnet sind.⁶²

62 ÄNDERUNGEN

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat in der Überschrift „im Sinne des § 7“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „ , einer Fabrikationsanlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen“ nach „§ 7“ eingefügt und „einer solchen Anlage“ durch „solcher Anlagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Haftung für Anlagen

(1) Wird durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes, die von einer Anlage im Sinne des § 7, einer Fabrikationsanlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen oder einer dem Betrieb solcher Anlagen zugehörigen Einrichtung oder Handlung einschließlich der Abfallbeseitigung ausgeht, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage vorbehaltlich des § 38 verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß §§ 27 bis 34 zu ersetzen.

(2) Der Inhaber einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Anlage ist nach Absatz 1 auch dann ersatzpflichtig, wenn die dort bezeichnete Wirkung von Kernbrennstoffen – ausgenommen die in § 2 Nr. 1 Buchstabe e genannten Stoffe – ausgeht, die von seiner Anlage aus befördert werden; dies gilt nicht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis eintritt, nachdem der Empfänger die Kernbrennstoffe übernommen hat. Werden die Kernbrennstoffe zu einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Anlage befördert, so ist der Inhaber der Anlage nach Absatz 1 ersatzpflichtig, wenn das Ereignis eintritt, nachdem er die Stoffe übernommen hat. Bei Beförderung der Kernbrennstoffe zu einem Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht die Ersatzpflicht nach Satz 1 nur, wenn das Ereignis eintritt, bevor die Kernbrennstoffe aus dem Beförderungsmittel ausgeladen worden sind, mit dem sie über die Grenze verbracht wurden. Bei Beförderung der Kernbrennstoffe von einem Absender außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht die Ersatzpflicht nach Satz 2 nur, wenn das Ereignis eintritt, nachdem die Kernbrennstoffe auf das Beförderungsmittel verladen worden sind, mit dem sie über die Grenze verbracht werden sollen. Soweit in den Fällen der Sätze 3 und 4 der Schaden in einem fremden Staat eintritt, besteht die Ersatzpflicht nicht, wenn dies für diesen Staat durch Rechtsverordnung bestimmt ist; eine solche Rechtsverordnung darf nur ergehen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(3) Einer Sachbeschädigung steht es bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts gleich, wenn eine Sache durch die Wirkung von Strahlen eines radioaktiven Stoffes in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt wird.“

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn ein Schaden durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht worden ist.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 bis 6 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. a Unterabs. ii Nr. 2 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden am Beförderungsmittel sind nicht anzuwenden.“

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 4“ durch „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat in Abs. 1 Satz 1 „und des Gemeinsamen Protokolls“ nach „Übereinkommens“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch „für die Genehmigung der Beförderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

§ 25a Haftung für Reaktorschiffe

(1) Auf die Haftung des Inhabers eines Reaktorschiffes finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle der Bestimmungen des Pariser Übereinkommens treten die entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens (BGBl. 1975 II S. 977). Dieses ist unabhängig von seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anzuwenden, soweit nicht seine Regeln eine durch das Inkrafttreten des Übereinkommens bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.
2. Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so gilt § 31 Abs. 1 hinsichtlich des den Höchstbetrag des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens überschreitenden Betrags nur, soweit das Recht dieses Staates zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses eine auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland anwendbare, nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung der Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen vorsieht. § 31 Abs. 2, §§ 36, 38 Abs. 1 und § 40 sind nicht anzuwenden.
3. § 34 gilt nur für Reaktorschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Wird ein Reaktorschiff im Inland für einen anderen Staat oder Personen eines anderen Staates gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet, so gilt § 34 bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Reaktorschiff in dem anderen Staat registriert wird oder das Recht erwirbt, die Flagge eines anderen Staates zu führen. Die sich aus § 34 ergebende Freistellungsverpflichtung ist zu 75 vom Hundert vom Bund und im übrigen von dem für die Genehmigung des Reaktorschiffs nach § 7 zuständigen Land zu tragen.
4. Bei Reaktorschiffen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, gilt dieser Abschnitt nur, wenn durch das Reaktorschiff verursachte Schäden im Inland eingetreten sind.
5. Für Schadensersatzansprüche sind die Gerichte des Staates zuständig, dessen Flagge das Reaktorschiff zu führen berechtigt ist; in den Fällen der Nummer 4 ist auch das Gericht des Ortes im Inland zuständig, an dem der Schaden eingetreten ist.

„(4) Der Inhaber einer Kernanlage haftet ohne die in Artikel 2 des Pariser Übereinkommens vorgesehene räumliche Begrenzung.“

15.07.2016.—Artikel 73 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat in Abs. 2 Satz 4 „ist“ nach „zugelassen“ eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat in Abs. 1 Satz 1 „nuklearer“ nach „ein“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Geltungsbereich dieses Gesetzes als Frachtführer zugelassen oder als Spediteur im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine geschäftliche Hauptniederlassung hat“ durch „Inland als Frachtführer oder Spediteur zur Beförderung befugt ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Bestimmungen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konfliktes, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen sind, sind nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „nukleare“ nach „Tritt der“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Inhaber einer Kernanlage haftet unabhängig vom Ort des Schadenseintritts. Artikel 2 des Pariser Übereinkommens findet keine Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Kernmaterialien zurückzuführen ist, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz“ durch „Kernanlagen, Kernbrennstoffe und Kernmaterialien zurückzuführen ist, die der Direktionsausschuss auf Grund der Ermächtigung in Artikel 1 Abs. b des Pariser Übereinkommens von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen hat und die in einer Rechtsverordnung nach § 12a“ ersetzt.

(2) Soweit internationale Verträge über die Haftung für Reaktorschiffe zwingend abweichende Bestimmungen enthalten, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieses Gesetzes.⁶³

§ 26 Haftung in anderen Fällen

(1) Wird in anderen als den in dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit den in § 25 Abs. 1 bis 4 bezeichneten Fällen durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes oder durch die von einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen ausgehende Wirkung ionisierender Strahlen ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines anderen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des von der Kernspaltung betroffenen Stoffes, des radioaktiven Stoffes oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 27 bis 30, 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1, 4 und 5 und § 33 zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Ereignis verursacht wird, das der Besitzer und die für ihn im Zusammenhang mit dem Besitz tätigen Personen auch bei Anwendung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden konnten und das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Schutzeinrichtungen noch auf einem Versagen ihrer Einrichtungen beruht.

(1a) Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die durch radioaktive Stoffe entstehen, die bei Anwendung des Pariser Übereinkommens, des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll unter die Begriffsbestimmungen Kernbrennstoffe sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle dieser Übereinkommen fallen würden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen ein Schaden der in Absatz 1 bezeichneten Art durch die Wirkung eines Kernvereinigungsvorgangs verursacht wird.

(3) In gleicher Weise wie der Besitzer haftet derjenige, der den Besitz des Stoffes verloren hat, ohne ihn auf eine Person zu übertragen, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zum Besitz berechtigt ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht,

1. wenn die radioaktiven Stoffe oder die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen gegenüber dem Verletzten von einem Arzt oder Zahnarzt oder unter der Aufsicht eines Arztes oder Zahnarztes bei der Ausübung der Heilkunde angewendet worden sind und die verwendeten Stoffe oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie die notwendigen Messgeräte nach den Regelungen einer Rechtsverordnung den jeweils geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG)

63 QUELLE

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) in der Fassung des Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3162) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat in Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 jeweils „§ 36“ durch „§ 34“ und in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 „xxx“ durch „§§ 38, 39 Abs. 1 und § 39b“ ersetzt.

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat in Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „nukleare Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Schäden im Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt und „nukleare“ nach „dem der“ gestrichen.

Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder, soweit solche fehlen, dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben und der Schaden nicht darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind,

2. wenn zwischen dem Besitzer und dem Verletzten ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen dieser die von dem Stoff oder von der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen ausgehende Gefahr in Kauf genommen hat.

(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 2 gelten nicht für die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung. Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder der ionisierenden Strahlen und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, dass nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht.

(6) Nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist nicht ersatzpflichtig, wer die Stoffe für einen anderen befördert. Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften trifft, solange nicht der Empfänger die Stoffe übernommen hat, den Absender, ohne Rücksicht darauf, ob er Besitzer der Stoffe ist.

(7) Unberührt bleiben im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 gesetzliche Vorschriften, nach denen der dort genannte Besitzer und die ihm nach Absatz 3 gleichgestellten Personen in weiterem Umfang haften als nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.⁶⁴

64 ÄNDERUNGEN

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat Abs. 5 eingefügt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Haftung für den Besitz radioaktiver oder von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffener Stoffe in anderen Fällen“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird in anderen als den in § 25 bezeichneten Fällen durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des von der Kernspaltung betroffenen Stoffes oder des radioaktiven Stoffes, von dem die Strahlenwirkung ausgeht, verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß §§ 27 bis 34 zu ersetzen.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn die radioaktiven Stoffe gegenüber dem Verletzten von einem Arzt oder Zahnarzt oder unter der Aufsicht eines Arztes oder Zahnarztes bei der Ausübung der Heilkunde angewendet worden ist,“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat Abs. 4a eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat Abs. 4a bis 6 in Abs. 5 bis 7 unnummeriert und in Abs. 1 Satz 1 „§ 34“ durch „§ 33“ ersetzt.

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 5“ durch „bis 4“ und „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 5 Satz 1 „radioaktiver Stoffe am“ durch „von radioaktiven Stoffen oder Beschleunigern an“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „oder des Beschleunigers“ nach „Stoffes“ eingefügt und „der radioaktiven Stoffe“ nach „Anwendung“ gestrichen.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat in Abs. 1 Satz 1 „einem Beschleuniger“ durch „einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ und „des Beschleunigers“ durch „der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

§ 27 Mitwirkendes Verschulden des Verletzten

Hat bei Entstehung des nuklearen Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Bei Beschädigung einer Sache steht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten gleich.⁶⁵

§ 28 Umfang des Schadensersatzes bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 jeweils „Beschleuniger“ durch „Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ ersetzt und „nach den Regelungen einer Rechtsverordnung den jeweils geltenden Anforderungen des Medizinproduktegesetzes oder, soweit solche Vorschriften fehlen,“ nach „Meßgeräte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „oder von der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ nach „Stoff“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Beschleunigern“ durch „ionisierenden Strahlen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes oder des Beschleunigers den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, daß nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht.“

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn die radioaktiven Stoffe oder die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen gegenüber dem Verletzten von einem Arzt oder Zahnarzt oder unter der Aufsicht eines Arztes oder Zahnarztes bei der Ausübung der Heilkunde angewendet worden sind und die verwendeten Stoffe oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie die notwendigen Meßgeräte nach den Regelungen einer Rechtsverordnung den jeweils geltenden Anforderungen des Medizinproduktegesetzes oder, soweit solche Vorschriften fehlen, dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben und der Schaden nicht darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Meßgeräte nach den Regelungen einer Rechtsverordnung den jeweils geltenden Anforderungen des Medizinproduktegesetzes oder, soweit solche Vorschriften fehlen, nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind,“.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 2 gelten nicht für die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen an Menschen in der medizinischen Forschung.“

26.05.2021.—Artikel 3a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), Artikel 15 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087) haben in Abs. 4 Nr. 1 „des Medizinproduktegesetzes“ durch „der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat in Abs. 1 Satz 1 „einen Fehler“ durch „einem Fehler“ ersetzt.

65 ÄNDERUNGEN

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hat bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.“

eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

(3) Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.⁶⁶

§ 29 Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung

(1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.

(2) Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.⁶⁷

§ 30 Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Erschwerung des Fortkommens des Verletzten sowie der nach § 28 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.⁶⁸

66 ÄNDERUNGEN

22.07.2017.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) hat Abs. 3 eingefügt.

67 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 22 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.“

01.08.2002.—Artikel 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt worden ist.“

68 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 2 „und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung“ nach „Gesetzbuchs“ gestrichen.

§ 31 Haftungshöchstgrenzen

(1) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 ist summenmäßig unbegrenzt. In den Fällen des § 25 Abs. 3 wird die Haftung des Inhabers auf den Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung begrenzt.

(2) Tritt der nukleare Schaden im Hoheitsgebiet oder in den völkerrechtlich festgelegten Meereszonen eines anderen Staates ein, so ist Absatz 1 nur dann und insoweit anzuwenden, als der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine Regelung sichergestellt hat, die dem Absatz 1 nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertig ist. Im Übrigen ist bei einem nuklearen Schaden im Hoheitsgebiet oder in den völkerrechtlich festgelegten Meereszonen eines anderen Staates die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf den Betrag begrenzt, den der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses unter Einbeziehung einer zusätzlichen Entschädigung auf Grund internationaler Übereinkommen für den Ersatz von nuklearem Schaden infolge eines nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland vorsieht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für nuklearen Schaden, der an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs, das von einem anderen Staat registriert wurde, entsteht, soweit sich das Schiff oder das Luftfahrzeug auf oder über der Hohen See außerhalb von Hoheitsgebieten oder völkerrechtlich festgelegten Meereszonen von Staaten befindet. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht auf Staaten anzuwenden, die zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihren völkerrechtlich festgelegten Meereszonen keine Kernanlagen besitzen.

(2a) Absatz 2 gilt auch für die Haftung des Besitzers eines radioaktiven Stoffes in den Fällen des § 26 Abs. 1a.

(3) Der nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 oder der nach § 26 Ersatzpflichtige haftet im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlengefahr. Bei einer Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 ist Ersatz für einen nuklearen Schaden am Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben, nur dann zu leisten, wenn sich dadurch die für die Befriedigung anderer Schadensersatzansprüche zur Verfügung stehende Summe nicht auf einen Betrag vermindert, der unter 80 Millionen Euro liegt.⁶⁹

69 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 31 Höchstbeträge

Der nach § 25 oder 26 Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen, soweit es sich um den in § 30 bezeichneten Schadensersatz handelt, nur bis zu einer Jahresrente von 15 000 Deutsche Mark,
2. im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlungsgefahr.“

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 wird auf eine Milliarde Deutsche Mark je Schadensereignis begrenzt. Tritt der Schaden in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ein, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen in Kraft getreten ist, so gilt Satz 1 hinsichtlich des 120 Millionen Rechnungseinheiten überschreitenden Höchstbetrags nur, soweit der Vertragsstaat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat. Tritt der Schaden in einem sonstigen Staat ein, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß 15 Millionen Rechnungseinheiten an die Stelle der 120 Millionen Rechnungseinheiten treten.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

§ 32 Verjährung

(1) Die nach diesem Abschnitt begründeten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne Rücksicht darauf in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) (weggefallen)

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt und im neuen Abs. 3 Satz 2 „aus der Haftungshöchstsumme“ durch „in den Fällen des Absatzes 1 aus dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung, in den Fällen des Absatzes 2 aus der Haftungshöchstsumme“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4“ nach „und 4“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so wird die Haftung des Inhabers einer Kernanlage begrenzt auf

1. 300 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 16. November 1982 in Kraft getreten ist,
2. 120 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 in Kraft getreten ist,
3. 15 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu den übrigen Staaten.

Die Haftungsbegrenzung des Satzes 1 gilt nicht, wenn der Staat, in dem der Schaden eingetreten ist, zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine dem Absatz 1 nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4“ nach „bis 4“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 oder der nach § 26 Ersatzpflichtige haftet im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlengefahr.“

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 1 bis 4“ durch „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so findet Absatz 1 nur dann und insoweit Anwendung, als der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine dem Absatz 1 nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat. Im Übrigen ist bei Schäden in einem anderen Staat die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf den Betrag begrenzt, den der andere Staat im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses unter Einbeziehung einer zusätzlichen Entschädigung auf Grund internationaler Übereinkommen für den Ersatz von Schäden infolge nuklearer Ereignisse im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland vorsieht. Im Verhältnis zu Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich keine Kernanlagen befinden, ist die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf den Höchstbetrag nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen beschränkt.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei einer Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 ist Ersatz für Schäden am Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben, nur dann zu leisten, wenn die Befriedigung anderer Schadensersatzansprüche in den Fällen des Absatzes 1 aus dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung, in den Fällen des Absatzes 2 aus der Haftungshöchstsumme sichergestellt ist.“

(3) Ansprüche auf Grund des Pariser Übereinkommens, die innerhalb von zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis gegen den Inhaber der Kernanlage wegen nuklearen Schadens, der nicht die Tötung oder Verletzung eines Menschen ist, gerichtlich geltend gemacht werden, haben Vorrang vor solchen Ansprüchen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden.

(4) (weggefallen)

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.⁷⁰

§ 33 Mehrere Verursacher

(1) Sind für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis oder in sonstiger Weise durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes oder durch die von einem Beschleuniger ausgehende Wirkung ionisierender Strahlen verursacht ist, mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie, sofern sich nicht aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens etwas anderes ergibt, dem Dritten gegenüber als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist, sofern sich aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens nicht etwas anderes ergibt. Der Inhaber einer Kernanlage ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des § 31 Abs. 1 und Abs. 2 hinaus Ersatz zu leisten.⁷¹

70 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat Abs. 2 und 4 aufgehoben. Abs. 2 und 4 lauteten:

„(2) In den Fällen des Artikels 8 Abs. b des Pariser Übereinkommens tritt an die Stelle der dreißigjährigen Verjährungsfrist des Absatzes 1 eine Verjährungsfrist von zwanzig Jahren ab Diebstahl, Verlust, Überbordwerfen oder Besitzaufgabe.

(4) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Tötung oder Verletzung eines Menschen gerichtlich geltend gemacht werden, haben Vorrang vor“ durch „nuklearen Schadens, der nicht die Tötung oder Verletzung eines Menschen ist, gerichtlich geltend gemacht werden, haben Vorrang vor solchen“ ersetzt.

71 ÄNDERUNGEN

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat „im Sinne des „§ 7“ nach „Anlage“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 33 Weitergehende Haftung

Unberührt bleiben, soweit sich nicht aus § 38 etwas anderes ergibt, gesetzliche Vorschriften, nach denen der Inhaber einer Anlage oder der Besitzer eines von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffenen oder eines radioaktiven Stoffes in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Abschnitts haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.“

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 34 in § 33 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 2 Satz 2 „und Abs. 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

§ 34 Freistellungsverpflichtung

(1) Haben sich infolge von Wirkungen eines nuklearen Ereignisses gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Inhabers einer im Inland gelegenen Kernanlage nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 sowie des Pariser Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 oder auf Grund des auf den Schadensfall anwendbaren Rechts eines fremden Staates oder in den Fällen des § 26 Abs. 1a ergeben, so hat der Bund den Inhaber der Kernanlage oder den Besitzer radioaktiver Stoffe von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Der Höchstbetrag der Freistellungsverpflichtung beträgt 2,5 Milliarden Euro. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf diesen Höchstbetrag abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.

(2) Ist nach dem Eintritt eines schädigenden Ereignisses mit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung zu rechnen, so ist der Inhaber der Kernanlage oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes verpflichtet,

1. dem von der Bundesregierung bestimmten Bundesministerium dieses unverzüglich anzuzeigen,
2. dem zuständigen Bundesministerium unverzüglich von erhobenen Schadensersatzansprüchen oder eingeleiteten Ermittlungsverfahren Mitteilung zu machen und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Prüfung des Sachverhalts und seiner rechtlichen Würdigung erforderlich ist,
3. bei außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen über die erhobenen Schadensersatzansprüche die Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums zu beachten,
4. nicht ohne Zustimmung des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums einen Schadensersatzanspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, daß er die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern kann.

(3) Im Übrigen finden auf die Freistellungsverpflichtung die §§ 83 und 87 und die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 1 des Versicherungsvertragsgesetzes mit Ausnahme der §§ 103 und 118 entsprechende Anwendung, ohne dass gegen den zur Freistellung Verpflichteten ein Direktanspruch im Sinn von § 115 des Versicherungsvertragsgesetzes begründet wird.⁷²

72 ÄNDERUNGEN

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Sinne des § 7“ nach „Anlagen“ gestrichen.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind für einen Schaden, der durch die Wirkung von Kernspaltungsvorgängen, Kernvereinigungsvorgängen oder von Strahlen radioaktiver Stoffe verursacht ist, als Inhaber von Anlagen oder als Besitzer von der Kernspaltung oder -vereinigung betroffener oder radioaktiver Stoffe mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden dem Inhaber einer Anlage oder dem Besitzer eines Stoffes entstanden ist, von der Haftpflicht des einen Inhabers oder Besitzers gegenüber dem anderen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Inhaber der Anlage oder dem Besitzer des Stoffes ein anderer kraft Gesetzes für den Schaden haftet.“

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 34 in § 33 und § 36 in § 34 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

§ 35 Verteilungsverfahren

(1) Ist damit zu rechnen, daß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen aus einem Schadensereignis die zur Erfüllung der Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, so wird ihre Verteilung sowie das dabei zu beobachtende Verfahren durch Gesetz, bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Rechtsverordnung kann über die Verteilung der zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel nur solche Regelungen treffen, die zur Abwendung von Notständen erforderlich sind. Sie muß sicherstellen, daß die Befriedigung der Gesamtheit aller Geschädigten nicht durch die Befriedigung einzelner Geschädigter unangemessen beeinträchtigt wird.⁷³

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf die in § 31 Abs. 1 genannten Höchstbeträge abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie des Pariser Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4“ nach „bis 4“, „oder in den Fällen des § 26 Abs. 1a“ nach „Staates“ und „der Kernanlage oder der Besitzer radioaktiver Stoffe“ nach „Inhaber“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „nuklearen“ durch „schädigenden“ ersetzt und „oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ nach „Kernanlage“ eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 151 Nr. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Satz 2 „das Zweifache der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge“ durch „2,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 9 Abs. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Im übrigen finden auf die Freistellungsverpflichtung die §§ 62 und 67 sowie die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit Ausnahme des § 152 entsprechende Anwendung.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) hat in Abs. 1 Satz 1 „ist der Inhaber der Kernanlage oder der“ durch „hat der Bund den Inhaber der Kernanlage oder den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „und den von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden“ nach „Bundesministerium“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „und den zuständigen Landesbehörden“ nach „Bundesministerium“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 und 4 jeweils „der zuständigen Landesbehörden“ durch „des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat in Abs. 1 Satz 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

73 AUFHEBUNG

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Übernahme der Deckungsvorsorge bei Beförderungen

(1) Wer Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe zur Beförderung aufgibt (Absender), ist dem Beförderer gegenüber verpflichtet, Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen zu treffen, die sich für den Beförderer oder seine Leute bei der Beförderung infolge von Wirkungen der in § 25 oder 26 bezeichneten Art ergeben.

(2) Art, Umfang und Höhe dieser Vorsorge bestimmen sich nach der Vorsorge, die der Beförderer nach § 13 zu treffen hätte.

§ 36⁷⁴

(3) Ist Absender der Bund oder ein Land, so tritt an die Stelle der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge eine entsprechende Verpflichtung zur Freistellung.“

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 37 in § 35 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist damit zu rechnen, daß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen aus einem Schadensereignis die in § 31 Abs. 1 genannten Beträge übersteigen, so wird die Verteilung der zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel sowie das dabei zu beobachtende Verfahren durch Gesetz, bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.“

74 ÄNDERUNGEN

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat in Abs. 1 Satz 1 „1970“ durch „1980“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 36 Freistellungsverpflichtung des Bundes

(1) Haben sich infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des zur Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Verpflichteten oder einer in § 15 Abs. 2 bezeichneten Person ergeben, so hat der Bund diese Personen, falls bis zum 31. Dezember 1980 die erforderliche Genehmigung und mit dem Betrieb der genehmigten Anlage oder mit der Ausführung der genehmigten Tätigkeit begonnen worden ist, von solchen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. In den Fällen des § 25 Abs. 2 ist der Bund nicht zur Freistellung verpflichtet, soweit nach einer auf Grund des § 10 erlassenen Rechtsverordnung eine Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernbrennstoffen nicht erforderlich ist. Die Freistellungsverpflichtung wegen der aus einem Schadensereignis sich ergebenden Schadensersatzverpflichtungen beschränkt sich auf den Höchstbetrag von 500 Millionen Deutsche Mark abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.

(2) Die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen

1. wegen Schäden, die an der Anlage und ihr zugehörigen Betriebsgrundstücken, Betriebseinrichtungen, Betriebsgeräten oder Betriebsmaterialien aller Art einschließlich der Kernbrennstoffe entstehen,
2. wegen Schäden, die dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in § 15 Abs. 2 bezeichneten Person beim Betrieb der Anlage oder bei der in § 15 Abs. 2 bezeichneten Tätigkeit entstehen.

(3) Auf die Freistellungsverpflichtung des Bundes finden §§ 34, 62 und 67 sowie die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag einschließlich der Vorschriften über die Pflichtversicherung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.“

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 36 in § 34 und § 38 in § 36 unnummeriert sowie in Satz 1 „§ 36“ durch „§ 34“ ersetzt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat in Satz 2 „oder der Besitzer seine Genehmigung zum Besitz erhalten hat“ am Ende eingefügt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Bund trägt die sich aus § 34 ergebende Freistellungsverpflichtung zu 75 vom Hundert.“

AUFHEBUNG

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 37 Rückgriff bei der Freistellung

(1) Ist der Inhaber einer Kernanlage oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes nach § 34 von Schadensersatzverpflichtungen freigestellt worden, so kann gegen den Inhaber der Kernanlage oder gegen den Besitzer eines radioaktiven Stoffes in Höhe der erbrachten Leistungen Rückgriff genommen werden, soweit

1. dieser seine sich aus § 34 Abs. 2 oder 3 ergebenden Verpflichtungen verletzt; der Rückgriff ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Schadens noch auf die Feststellung oder den Umfang der erbrachten Leistungen gehabt hat;
2. dieser oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, sein gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
3. die Leistungen erbracht worden sind, weil die vorhandene Deckungsvorsorge in Umfang und Höhe nicht der behördlichen Festsetzung entsprochen hat.

(2) Gegen den Inhaber der Kernanlage oder den Besitzer eines radioaktiven Stoffes kann ohne Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Rückgriff genommen werden, soweit er kein Deutscher ist und seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Staat hat, der weder Vertragsstaat der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften noch des Pariser Übereinkommens noch des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll noch eines sonstigen, zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in Kraft befindlichen Übereinkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung für nukleare Schäden ist.⁷⁵

§ 38 Ausgleich durch den Bund

(1) Hat ein durch ein nukleares Ereignis Geschädigter seinen Schaden im Inland erlitten und gewähren ihm das auf den Schadensfall anwendbare Recht eines anderen Staates oder die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ansprüche, die nach Art, Ausmaß und Umfang des Ersatzes wesentlich hinter dem Schadensersatz zurückbleiben, der dem Geschädigten bei Anwendung dieses Gesetzes zugesprochen worden wäre, so gewährt der Bund bis zum Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung einen Ausgleich. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Rechtsverfolgung in dem Staat, von dessen Hoheitsgebiet das schädigende Ereignis ausgegangen ist, aussichtslos ist.

(2) (weggefallen)

(3) Absatz 1 ist auf Geschädigte, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, nicht anzuwenden, so-

„§ 36 Aufteilung der Freistellung zwischen Bund und Länder

Der Bund trägt die sich aus § 34 ergebende Freistellungsverpflichtung, jedoch unterhalb von 500 Millionen Euro nur zu 75 vom Hundert. Im übrigen wird sie von dem Land getragen, in dem die Kernanlage, von der das nukleare Ereignis ausgegangen ist, sich befindet oder der Besitzer seine Genehmigung zum Besitz erhalten hat.“

75 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 1 „den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark“ durch „die in § 31 Abs. 1 genannten Beträge“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 37 in § 35 und § 38a in § 37 unnummeriert sowie jeweils „§ 36“ durch „§ 34“ ersetzt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat „oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ nach „einer Kernanlage“ und „oder gegen den Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ nach „der Kernanlage“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

weit der Heimatstaat im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung nicht sichergestellt hat.

(4) Ansprüche nach Absatz 1 sind bei dem Bundesverwaltungsamt geltend zu machen. Sie erlöschen in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die auf Grund ausländischen oder internationalen Rechts ergangene Entscheidung über den Schadensersatz unanfechtbar geworden ist oder erkennbar wird, dass die Rechtsverfolgung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 aussichtslos ist.⁷⁶

76 ÄNDERUNGEN

01.12.1969.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 Satz 2 und“ vor „Abs. 2“ eingefügt.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Ausschluß von Ansprüchen

(1) Auf Grund einer gesetzlichen Schadensersatzverpflichtung, die den Ersatz des durch Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art entstandenen Schadens zum Gegenstand hat und bezüglich deren eine Freistellungsverpflichtung des Bundes besteht, ist Ersatz über den in § 36 Abs. 1 bestimmten Umfang hinaus nicht zu leisten.

(2) Für Schäden, bezüglich deren eine Freistellungsverpflichtung des Bundes gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht besteht, ist eine Ersatzpflicht auf Grund des § 25 ausgeschlossen. Auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Schadensersatzverpflichtung können der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete und die in § 15 Abs. 2 bezeichneten Personen wegen solcher Schäden nur in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes bleibt außer Betracht, wenn es sich um einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten handelt.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die in Anspruch genommene Person oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Soweit der Bund für Schäden der in § 25 bezeichneten Art haftet, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Wer gemäß Absatz 3 über den in Absatz 1 bestimmten Umfang hinaus zum Schadensersatz berechtigt ist, kann einen solchen Anspruch nur geltend machen, soweit er eine Befriedigung in dem Verfahren nach § 37 nicht erlangt hat oder offensichtlich nicht erlangen kann.“

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 38 in § 36 und § 39 in § 38 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. die zum Schadensersatz zur Verfügung stehende Gesamtsumme hinter dem sich aus § 31 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes ergebenden Betrag zurückbleibt,“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 jeweils „zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages“ durch „zum Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) hat in Abs. 1 und Abs. 1 Nr. 1 jeweils „oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll“ nach „Übereinkommens“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „, oder wenn die Rechtsverfolgung in dem Staat, von dessen Hoheitsgebiet das schädigende Ereignis ausgegangen ist, aussichtslos ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „oder erkennbar wird, dass die Rechtsverfolgung im Sinne des Absatzes 2 aussichtslos ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat ein durch ein nukleares Ereignis Geschädigter seinen Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlitten und kann er nach dem auf den Schadensfall anwendbaren Recht eines anderen Vertragsstaates des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll keinen Ersatz verlangen, weil

§ 38a⁷⁷

§ 39 Ausnahmen von den Leistungen des Bundes

(1) Bei der Freistellungsverpflichtung nach § 34 und dem Ausgleich nach § 38 sind die nach § 15 Abs. 1 und 2 nachrangig zu befriedigenden Ersatzansprüche nicht zu berücksichtigen.

(2) Entschädigungen nach § 29 Abs. 2 sind in die Freistellungsverpflichtung nach § 34 und den Ausgleich nach § 38 nur miteinzubeziehen, wenn die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist.⁷⁸

-
1. das nukleare Ereignis im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll eingetreten ist,
 2. der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist, das unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konfliktes, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen ist,
 3. das anzuwendende Recht eine Haftung für Schäden an dem Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des Eintritts des nuklearen Ereignisses befunden haben, nicht vorsieht,
 4. das anzuwendende Recht eine Haftung des Inhabers nicht vorsieht, wenn der Schaden durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht worden ist,
 5. das anzuwendende Recht eine kürzere Verjährung oder Ausschlußfrist als dieses Gesetz vorsieht oder
 6. die zum Schadensersatz zur Verfügung stehenden Mittel hinter dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung zurückbleiben,

so gewährt der Bund bis zum Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung einen Ausgleich.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bund gewährt ferner bis zum Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung einen Ausgleich, wenn das auf einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlittenen Schaden anwendbare ausländische Recht oder die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages dem Verletzten Ansprüche gewähren, die nach Art, Ausmaß und Umfang des Ersatzes wesentlich hinter dem Schadensersatz zurückbleiben, der dem Geschädigten bei Anwendung dieses Gesetzes zugesprochen worden wäre oder wenn die Rechtsverfolgung in dem Staat, von dessen Hoheitsgebiet das schädigende Ereignis ausgegangen ist, aussichtslos ist.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Die Absätze 1 und 2 sind“ durch „Absatz 1 ist“ und „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „den Absätzen 1 und 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Absatzes 2“ durch „Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.

77 QUELLE

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 38a in § 37 unnummeriert.

78 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 39 Leistungsfreiheit und Rückgriff

(1) Der Bund ist, abgesehen von den Fällen, die sich bereits aus der entsprechenden Anwendung der in § 36 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften ergeben, einer gemäß § 36 von der Haftung freizustellenden Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei,

1. wenn diese oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

§ 39a⁷⁹

§ 39b⁸⁰

*Fünfter Abschnitt*⁸¹

§ 40 Klagen gegen den Inhaber einer Kernanlage, die in einem anderen Vertragsstaat gelegen ist

2. wenn diese Angehöriger eines fremden Staates ist, bezüglich dessen durch Rechtsverordnung eine entsprechende Anordnung getroffen ist; eine solche Anordnung darf nur ergehen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist,
3. wenn diese ohne Zustimmung des Bundes einen Schadensersatzanspruch anerkannt oder befriedigt hat, es sei denn, daß sie die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern konnte.

(2) Der Bund ist ferner dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Deckungsvorsorge hinter der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 zurückbleibt oder Schadensersatzverpflichtungen aus ihr nicht erfüllt werden können.

(3) Dem Geschädigten gegenüber kann sich der Bund nicht auf die Leistungsfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 berufen.

(4) Der Bund ist berechtigt, Rückgriff zu nehmen

1. gegen diejenigen Personen, denen gegenüber er von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, soweit er auf Grund des Absatzes 3 Leistungen erbringen muß,
2. gegen den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten, soweit der Bund bei Inanspruchnahme einer in § 15 Abs. 2 genannten Person Leistungen zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erbringen muß, für die auch der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete haftet, jedoch nicht über den Umfang hinaus, in dem dieser für ihre Erfüllung Vorsorge zu treffen hat.

(5) Ergibt sich eine Freistellungsverpflichtung des Bundes daraus, daß der Haftpflichtversicherer einer freizustellenden Person, ein Bürge oder eine sonstige mithaftende Person einen Schadensersatzanspruch ohne Zustimmung des Bundes anerkannt oder befriedigt haben, obwohl damit zu rechnen war, daß die Schäden die gemäß § 13 Abs. 1 festgesetzte Summe übersteigen werden, so ist der Bund diesen Personen gegenüber zum Rückgriff berechtigt, es sei denn, daß diese die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern konnten.“

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 39 in § 38 und § 39a in § 39 unnummeriert sowie in Abs. 1 und 2 jeweils „§ 36“ durch „§ 34“ und „§ 39“ durch „§ 38“ ersetzt.

ÄNDERUNGEN

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) hat in der Überschrift „und der Länder“ am Ende gestrichen.

79 QUELLE

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 39a in § 39 unnummeriert.

80 QUELLE

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 39b in § 40 unnummeriert.

81 AUFHEBUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Straf- und Bußgeldvorschriften“.

(1) Ist nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland für die Entscheidung über die Schadensersatzklage gegen den Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage zuständig, so bestimmt sich die Haftung des Inhabers nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die Kernanlage gelegen ist,

1. wer als Inhaber anzusehen ist,
2. ob sich die Ersatzpflicht des Inhabers auch auf einen nukleare Schaden in einem Staat erstreckt, der nicht Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ist,
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. bis zu welchem Höchstbetrag der Inhaber haftet,
6. nach welcher Frist der Anspruch gegen den Inhaber verjährt oder ausgeschlossen ist,
7. ob und inwieweit ein nuklearer Schaden in den Fällen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens ersetzt wird.⁸²

82 ÄNDERUNGEN

06.06.1964.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat in Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat den Tod eines Menschen verursacht.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“, in Abs. 2 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“, in Abs. 2 Satz 2 „Gefängnis nicht unter einem Jahr“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“, in Abs. 3 Satz 1 „Zuchthaus nicht“ jeweils durch „Freiheitsstrafe nicht“ und „lebenslanges Zuchthaus“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 40 Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe, bei Taten nach Absatz 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.“

UMNUMMERIERUNG

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat § 39b in § 40 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat in Abs. 1 „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „nukleare Schäden“ durch „einen nuklearen Schaden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. ob sich die Haftung des Inhabers auf nukleare Schäden erstreckt, die durch die Strahlen einer sonstigen in einer Kernanlage befindlichen Strahlungsquelle verursacht sind,
4. ob und inwieweit sich die Haftung des Inhabers auf Schäden an dem Beförderungsmittel erstreckt, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben,“.

§ 40a Gerichtsstand für Schadensersatzklagen gegen den Inhaber einer Kernanlage

(1) Für Schadensersatzklagen auf Grund des Pariser Übereinkommens oder auf Grund des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll, für die nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig sind, ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das nukleare Ereignis eingetreten ist oder, in den Fällen des Artikels 13 Abs. c des Pariser Übereinkommens, der Sitz des haftpflichtigen Inhabers der Kernanlage gelegen ist. Tritt das nukleare Ereignis im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland ein, so ist das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines dieser Gerichte als Gericht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Klagen zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichts für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.⁸³

§ 40b Gerichtsstand bei Klagen auf Freistellung nach § 34

Für Klagen des Inhabers einer Kernanlage oder des Besitzers eines radioaktiven Stoffes gegen den Bund und das zuständige Land auf Freistellung nach § 34 ist das Landgericht am Sitz der Bundesregierung ausschließlich zuständig.⁸⁴

§ 40c Staatenklagerecht

Ein anderer Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens oder ein Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll oder ein sonstiger Nichtvertragsstaat im Sinne des Artikels 2 Abs. a des Pariser Übereinkommens ist befugt, Schadensersatzansprüche für Personen gerichtlich geltend zu machen, die einen nuklearen Schaden erlitten haben und Angehörige dieses Staates sind oder ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet haben und ihr Einverständnis dazu erklärt haben.⁸⁵

Fünfter Abschnitt Sicherung⁸⁶

§ 41 Integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept

83 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat die Vorschrift eingefügt.

84 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat die Vorschrift eingefügt.

85 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat die Vorschrift eingefügt.

86 QUELLE

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1980.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Straf- und Bußgeldvorschriften“.

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bußgeldvorschriften“.

Das integrierte Sicherungs- und Schutzkonzept besteht aus Sicherungsmaßnahmen des Genehmigungsinhabers der kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit (erforderlicher Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter) sowie Schutzmaßnahmen des Staates. Die Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt.⁸⁷

§ 42 Schutzziele

Ziele der Maßnahmen nach § 41 für den Schutz von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten sind die Verhinderung

1. der Freisetzung und der missbräuchlichen Nutzung der ionisierenden Strahlung von Kernbrennstoffen oder ihrer Folgeprodukte in erheblichen Mengen vor Ort,
2. der einfachen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen oder ihrer Folgeprodukte in erheblichen Mengen mit dem Ziel der Freisetzung oder der missbräuchlichen Nutzung ionisierender Strahlung an einem beliebigen Ort und
3. der einfachen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, die in der Summe zur Herstellung einer kritischen Anordnung ausreichen.⁸⁸

87 ÄNDERUNGEN

06.06.1964.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat in Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat den Tod eines Menschen verursacht.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“, in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“, in Abs. 3 Satz 1 „Zuchthaus nicht“ durch „Freiheitsstrafe nicht“ und „lebenslanges Zuchthaus“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe“ und in Abs. 4 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 41 Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Unternimmt es der Täter, eine Vielzahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, bei Taten nach Absatz 2 Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat die Vorschrift eingefügt.

88 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Satz 2 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42 Vorbereitungshandlungen

§ 43 Umfang des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

(1) Der Genehmigungsinhaber stellt den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 4 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4, § 7 Absatz 2 Nummer 5, § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 5, § 9 Absatz 2 Nummer 5 und § 9b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 sowie § 9b Absatz 1a Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 5, durch präventive und reaktive Maßnahmen sicher. Diese Maßnahmen umfassen bauliche und sonstige technische sowie personelle und organisatorische Maßnahmen. § 7c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter sind aufeinander abzustimmen.⁸⁹

§ 44 Funktionsvorbehalt

(1) Die zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter werden nach dem Stand der Erkenntnisse durch die zuständigen Behörden festgelegt (Lastannahmen). Grundlage für den Stand der Erkenntnisse nach Satz 1 sind die Erkenntnisse und die Bewertungen der Sicherheits-, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.

(2) Ausgehend von den Lastannahmen werden allgemeine sowie anlagentyp- und tätigkeitsspezifische Anforderungen und Maßnahmen für den erforderlichen Schutz der kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten in Richtlinien für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinien) festgelegt. Der erforderliche Umfang der Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 sowie deren Festlegung im Genehmigungsverfahren oder als nachträgliche Auflage wird unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials der kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit bestimmt. Bei der Festlegung von Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 ist eine effektive Folgedosis von 100 Millisievert bis zum 70. Lebensjahr als Summe von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung als Richtwert zugrunde zu legen. Die Methode zur Berechnung dieser effektiven Folgedosis ist in einer Richtlinie nach Satz 1 festzulegen.

(3) Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 4 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4, § 7 Absatz 2 Nummer 5, § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 5, § 9 Absatz 2 Nummer 5 und § 9b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 sowie § 9b Absatz 1a Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 5, ist gegeben, wenn der Schutz der kerntechnischen Anlage

Wer zur Vorbereitung eines bestimmten nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 2 strafbaren Unternehmens Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen herstellt, einführt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt oder eine ähnliche Handlung von gleicher Gefährlichkeit vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat die Vorschrift eingefügt.

89 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 43 Geldstrafe und Polizeiaufsicht

Neben einer Freiheitsstrafe nach §§ 40 bis 42 kann auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat die Vorschrift eingefügt.

oder Tätigkeit nach der Bewertung der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde durch die in der Genehmigung festgelegten Maßnahmen gegen die nach Absatz 1 zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter sichergestellt ist.⁹⁰

§ 44b Meldewesen für die Sicherheit in der Informationstechnik

Genehmigungsinhaber nach den §§ 6, 7 und 9 haben Beeinträchtigungen ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einer Gefährdung oder Störung der nuklearen Sicherheit der betroffenen kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit führen können oder bereits geführt haben, unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als zentrale Meldestelle zu melden. § 8b Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Buchstabe a bis c und 7 des BSI-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Meldung muss Angaben zu der Störung sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, und der betroffenen Informationstechnik enthalten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik leitet diese Meldungen unverzüglich an die für die nukleare Sicherheit und Sicherung zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder und an die von diesen bestimmten Sachverständigen nach § 20 weiter.⁹¹

§ 45⁹²

90 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 70 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Das Gericht kann die in § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten oder auf eine mildere Strafart erkennen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und § 42 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 44 Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 40 Abs. 1 und des § 41 Abs. 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter freiwillig seine Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann in den Fällen des § 40 Abs. 2, des § 41 Abs. 1 und des § 42 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(3) Wird die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, sie abzuwenden.“

QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat die Vorschrift eingefügt.

91 QUELLE

25.07.2015.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.06.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885) hat in Satz 2 „Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Buchstabe a bis c“ nach „Absatz 1, 2“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Satz 4 „und an die von diesen bestimmten Sachverständigen nach § 20“ nach „Landes“ eingefügt.

92 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“, in Abs. 3 Satz 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch

Sechster Abschnitt Bußgeldvorschriften⁹³

„Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 4 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ und in Abs. 2 „vorsätzlich“ nach „wer“ gestrichen.

Artikel 192 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Kernbrennstoffe einführt oder ausführt,“.

Artikel 192 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 4 jeweils „und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen“ durch „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 192 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Menschen“ durch „anderen“ ersetzt.

Artikel 192 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark erkannt werden.“

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. einer Vorschrift einer nach §§ 11 und 12 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist.“

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat in Abs. 1 Nr. 4 und 5 jeweils „oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung“ nach „Erzeugung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1980.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 45 Strafbarer Umgang mit Kernbrennstoffen und ionisierender Strahlung

(1) Wer ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung

1. Kernbrennstoffe einführt, ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
2. Kernbrennstoffe befördert,
3. Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt,
4. Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert,
5. Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder wer von dem in einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, entgegen § 5 Abs. 3 und 4 nicht unverzüglich abgeliefert,
2. Kernbrennstoffe entgegen § 5 Abs. 5 an Unberechtigte herausgibt oder
3. radioaktive Abfälle entgegen § 9a Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 nicht abgeliefert.

(3) Wer durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die von einem Kernspaltungsvorgang oder von ionisierenden Strahlen ausgeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

93 QUELLE

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2c Absatz 4 oder § 9i Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - 1a. Kernmaterialien befördert, ohne die nach § 4b Abs. 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Deckungsvorsorge nachgewiesen zu haben,
 2. Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ohne die nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1, erforderliche Genehmigung errichtet,
- 2a. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 4 ein Messgerät verwendet,
- 2b. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 5 ein Messgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aufstellt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anschließt, nicht oder nicht richtig handhabt oder nicht oder nicht richtig wartet,
- 2c. entgegen § 7 Abs. 1a Satz 7 den Zustand des Messgerätes oder die erzeugte Elektrizitätsmenge nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitig testen lässt,
- 2d. entgegen § 7 Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder ein Ergebnis oder ein Testat nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 2e. entgegen § 7 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. einer Festsetzung nach § 13 Abs. 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7a, 9 bis 11 oder 12 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Genehmigungsbescheid oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 den Bescheid oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorzeigt,
6. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 das Betreten der dort beschriebenen Orte nicht duldet oder dort beschriebene Prüfungen nicht duldet oder entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 19 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen Anlagen nicht zugänglich macht oder Prüfungen nicht gestattet oder die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel nicht bereitstellt oder Angaben nicht macht und Unterlagen nicht vorlegt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 2, 2a, 2b, 2c, 2e, 3, 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesausfuhramt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt,

2. das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a bis 2e.⁹⁴

94 ÄNDERUNGEN

28.04.1963.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 4 erforderliche oder eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 oder 12 vorgeschriebene Genehmigungsurkunde bei der Beförderung nicht mitführt.“

01.10.1968.—Artikel 78 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 oder 2 können, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden. Sind die Ordnungswidrigkeiten fahrlässig begangen, so können sie mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 78 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das Bundesamt entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).“

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Festsetzung nach § 13 Abs. 1, Auflagen nach § 17 Abs. 1 oder vollziehbaren Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift einer nach § 11 oder 12 ergangenen Rechtsverordnung,
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 getroffenen vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Beförderung den nach § 4 erforderlichen oder den auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 oder § 12 vorgeschriebenen Nachweis über die Genehmigung nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Ist auf Grund einer nach § 11 ergangenen Rechtsverordnung für die Einfuhr oder Ausfuhr radioaktiver Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen, so ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, die durch Verstoß gegen diese Pflicht oder gegen eine vom Bundesamt im Zusammenhang mit einer solchen Genehmigung erteilten Auflage begangen worden sind.“

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 7a bis 8b“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 9“ durch „Nr. 13“ ersetzt und in Abs. 1 Nr. 4 jeweils „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.07.1980.—Artikel 14 Nr. 3 lit. a und b des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat Nr. 2 bis 4 in Abs. 1 in Nr. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 14 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 1, 2 und 3“ durch „Nr. 1 bis 4“ und „Nr. 4“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

01.04.1992.—Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) hat in Abs. 3 „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch „Bundesausfuhramt“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bei der Einfuhr oder Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 verbundene Auflage handelt.“

01.01.2001.—Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) hat in Abs. 3 „Bundesausfuhramt“ durch „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

§ 47⁹⁵§ 48⁹⁶

01.01.2002.—Artikel 27 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) hat in Abs. 2 „hunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünzigtausend Euro“ und „tausend Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) hat in Abs. 1 Nr. 4 „bis 7“ durch „bis 7a“ ersetzt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder 5“ durch „Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a bis 2e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2e, 3 und 4“ und „Nr. 5“ durch „Nr. 2d und 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt.“

18.08.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7a und 9 bis 12“ durch „Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7a, 9 bis 11 oder 12 oder § 12d Abs. 6 Nr. 2“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat Nr. 1 in Abs. 1 in Nr. 1a unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2e, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2d und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.“

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat in Abs. 3 Nr. 2 „Strahlenschutz“ durch „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder § 12d Abs. 6 Nr. 2“ nach „oder 12“ gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) hat in Abs. 3 Nr. 2 „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

16.07.2021.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) hat in Abs. 1 Nr. 6 „§ 36 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch „§ 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

95 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ und in Satz 2 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „Menschen“ durch „anderen“ und „und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen“ durch „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 192 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „ „ ; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark erkannt werden“ am Ende gestrichen.

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Satz 1 „oder 2“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.1980.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 47 Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften, Auflagen und Anordnungen

§ 49 Einziehung

Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 46 Absatz 1 Nummer 1a, 2, 3 oder 4 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.⁹⁷

Wer durch eine der in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die von einem Kernspaltungsvorgang oder von ionisierenden Strahlen ausgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Führt der Täter die Gefahr wissentlich herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

96 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 3 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 4 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Menschen“ durch „anderen“ ersetzt.

Artikel 192 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder mit Geldstrafe“ nach „Jahren“ eingefügt.

05.09.1976.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) hat in Abs. 1 „oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung“ nach „Erzeugung“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1980.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 48 Verletzung von Herstellungs- und Lieferungspflichten

(1) Wer wissentlich eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

97 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 78 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegenstände, die durch eine in §§ 40 bis 42 mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

(2) Gegenstände, auf die sich eine in § 45 Abs. 1 bis 3, § 47 oder 48 mit Strafe bedrohte Handlung oder eine in § 46 Abs. 3 Satz 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gegenstände sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht von Strafe absieht.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen einer in § 46 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeit keine Geldbuße festgesetzt werden kann.“

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist eine Straftat nach den §§ 40 bis 42, 45 Abs. 1 bis 3, § 47 oder § 48 begangen worden, so können

§ 50⁹⁸

§ 51⁹⁹

§ 52¹⁰⁰

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, oder

2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 42, 45 Abs. 1 bis 3, § 47 oder § 48 bezieht, eingezogen werden.“

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Satz 2 „oder 2“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

01.07.1980.—Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist eine Straftat nach § 45 Abs. 1 bis 3, § 47 oder § 48 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und

2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht,

eingezogen werden. Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 begangen worden, so gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.“

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1a“ ersetzt.

98 AUFHEBUNG

01.10.1968.—Artikel 78 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 50 Entschädigung

(1) Gehörten die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung oder des Bußgeldbescheids weder dem Täter noch einem Teilnehmer oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist der Berechtigte angemessen zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt,

1. wenn der Berechtigte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung gewesen ist,

2. wenn er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder

3. wenn er den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.“

99 ÄNDERUNGEN

06.06.1964.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat in Abs. 3 „§§ 5 bis 13“ durch „§§ 9, 11“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 51 Verhältnis zu anderen Strafvorschriften

(1) Straftaten nach §§ 40, 41 Abs. 2 und § 42 sind gemeingefährliche Verbrechen im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuchs.

(2) Sie stehen den Sprengstoffverbrechen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs gleich.

(3) Soweit eine Tat nach den Vorschriften dieses Gesetzes allein oder in Verbindung mit Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, finden §§ 9, 11 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) keine Anwendung.

(4) Für Verbrechen nach § 40 oder 41 Abs. 2 sind die Schwurgerichte zuständig (§§ 79, 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes).“

**Siebter Abschnitt
Schlußvorschriften¹⁰¹**

§ 53 Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache

Schäden, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus der Einwirkung von Strahlen radioaktiver Stoffe herrühren und deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, sind bei dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium zu registrieren und zu untersuchen.¹⁰²

§ 54 Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 2, 9g, 11, 12, 12b, 13, 21 Abs. 3, § 21a Abs. 2 und § 21b Abs. 3 erläßt die Bundesregierung. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen auf Grund des § 10, soweit Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung nach § 7 zugelassen werden. Die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium.

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt nicht für Rechtsverordnungen, die sich darauf beschränken, die in Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 festgelegten physikalischen, technischen und strahlenbiologischen Werte durch andere Werte zu ersetzen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in den §§ 11 und 12 bezeichneten Ermächtigungen ganz oder teilweise auf das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium übertragen.¹⁰³

100 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 192 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 52 Geheimnisverrat

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder ein einem Arzt oder Zahnarzt oder einer unter dessen Aufsicht tätigen Person in dieser Eigenschaft anvertrautes oder bekannt gewordenes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihm als Angehörigen einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als amtlich zugezogenem Sachverständigen bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

(2) Wer ein Geheimnis der in Absatz 1 genannten Art, das ihm unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bekannt geworden ist, dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

101 UMNUMMERIERUNG

01.09.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3528) hat den Sechsten Abschnitt in den Siebten Abschnitt umnummeriert.

102 ÄNDERUNGEN

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat „beim Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch „bei dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 151 Nr. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

103 ÄNDERUNGEN

§ 55 Aufhebung von Rechtsvorschriften¹⁰⁴

§ 56¹⁰⁵

§ 57 Abgrenzungen

Auf den Umgang mit Kernbrennstoffen finden das Sprengstoffgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens keine Anwendung.¹⁰⁶

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 21 Abs. 6“ durch „, 21 Abs. 3, § 21a Abs. 2 und § 21b Abs. 3“ ersetzt.

01.11.1989.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) hat in Abs. 1 Satz 1 „12b, 12c,“ nach „12,“ eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 11,“ durch „§§ 2, 9g, 11,“ ersetzt.

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 21b Abs. 3“ durch „, § 21b Abs. 3 und § 23 Abs. 3“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 151 Nr. 6 lit. a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 3 „den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ durch „das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 151 Nr. 6 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ durch „das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

18.08.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 2, 9g, 11, 12, 12b, 12c, 13, 21“ durch „§§ 2, 9g, 11, 12, 12b, 12c, 12d, 13, 21“ ersetzt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 2, 9g, 11, 12, 12b, 12c, 12d, 13, 21 Abs. 3, § 21a Abs. 2, § 21b Abs. 3 und § 23 Abs. 3“ durch „§§ 2, 9g, 11, 12, 12b, 13, 21 Abs. 3, § 21a Abs. 2 und § 21b Abs. 3“ ersetzt.

104 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bloße Aufhebungsvorschrift.

105 AUFHEBUNG

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 56 Genehmigungen auf Grund Landesrechts

(1) Die auf Grund Landesrechts erteilten Genehmigungen, Befreiungen und Zustimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 7 bleiben wirksam. Sie stehen einer nach § 7 erteilten Genehmigung, die mit ihnen verbundenen Auflagen den gemäß § 17 Abs. 1 angeordneten Auflagen gleich. Soweit mit der landesrechtlichen Genehmigung Bestimmungen über die vom Inhaber der Anlage zu treffende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen verbunden sind, gelten diese vorbehaltlich des Absatzes 2 als Festsetzung im Sinne des § 13 Abs. 1.

(2) Die vom Inhaber der Anlage zu treffende Deckungsvorsorge wird von der Verwaltungsbehörde (§ 24 Abs. 2) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt; § 13 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Wird gemäß § 13 Abs. 4 eine Einstandspflicht festgesetzt, so wirkt diese auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurück.“

106 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat „die §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884

§ 57a Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Für bis zum 30. Juni 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gilt folgendes:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. Die in Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen zur Annahme von weiteren radioaktiven Abfällen oder zu deren Einlagerung zum Zwecke der Endlagerung oder zur Annahme von weiteren Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Aufbewahrung oder Lagerung enthaltenen Gestattungen
 - a) zur Annahme von weiteren radioaktiven Abfällen oder zu deren Einlagerung zum Zwecke der Endlagerung oder
 - b) zur Annahme von weiteren Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Aufbewahrung oder Lagerung

werden mit dem 27. April 2002 unwirksam; im Übrigen bestehen diese Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen als Genehmigungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes fort. Die nach Satz 1 fortbestehenden Genehmigungen können nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert oder mit Anordnungen versehen werden.¹⁰⁷

(RGL. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGL. S. 531)“ durch „das Sprengstoffgesetz“ ersetzt.

107 QUELLE

29.09.1990.— Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 „2000“ durch „2005“ ersetzt.

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , mit Ausnahme der Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen nach Nummer 4,“ nach „alle sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

15.07.2016.—Artikel 73 Nr. 5 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat die Nr. 1 bis 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Nr. 1 bis 3 lauteten:

- „1. Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke werden mit Ablauf des 30. Juni 1995, für Beförderungen radioaktiver Stoffe mit Ablauf des 30. Juni 1992 sowie alle sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, mit Ausnahme der Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen nach Nummer 4, mit Ablauf des 30. Juni 2005 unwirksam, soweit in den genannten Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen nicht eine kürzere Befristung festgelegt ist; die Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gelten mit diesen Befristungen als Genehmigungen nach den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen fort. Eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 läßt eine Genehmigung nach Satz 1 insoweit unberührt, als die Genehmigung sich auf Teile der Anlage bezieht, die nicht von der Änderung betroffen sind.
2. Auf nach Nummer 1 befristet fortgeltende Genehmigungen findet § 18 keine Anwendung, wenn der Genehmigungsinhaber ein Rechtsträger ist, auf den das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) Anwendung findet.
3. Bei Umwandlung von Rechtsträgern auf Grund des Treuhandgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik gelten erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen mit den Befristungen nach Nummer 1 fort, soweit eine Anordnung der Fortgeltung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht erfolgt ist; die zuständige Behörde hat in angemessener Zeit zu prüfen, ob der neue Inhaber durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen

§ 57b Betrieb und Stilllegung der Schachtanlage Asse II

(1) Für den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II gelten die für die Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Schachtanlage ist unverzüglich stillzulegen. Für den Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung bedarf es keiner Planfeststellung nach § 9b. Die Stilllegung soll nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen. Die Rückholung ist abzubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dosisbegrenzung nach § 5 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Sind die Rückholung sowie alle Optionen zur Stilllegung nur unter Abweichung von gesetzlichen Anforderungen möglich, ist die Schachtanlage Asse II mit der nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile bestmöglichen Option stillzulegen. Vor einer Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 6 ist der Deutsche Bundestag von dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium zu unterrichten sowie von dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern kein sofortiges Handeln erforderlich ist. Die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, für die Bevölkerung und für die beruflich strahlenexponierten Personen dürfen unbeschadet der Regelung in Satz 6 nicht überschritten werden.

(3) Bis zur Bestandskraft eines Planfeststellungsbeschlusses zur Stilllegung bedarf der Umgang mit radioaktiven Stoffen einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Strahlenschutzgesetzes; § 19 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 24 findet insoweit keine Anwendung. Die Genehmigungsbehörde kann in einem Genehmigungsverfahren für die Rückholung radioaktiver Abfälle und für damit zusammenhängende Maßnahmen auf Antrag zulassen, dass mit zulassungsbedürftigen Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Erteilung der Genehmigung begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann und ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht; die vorläufige Zulassung kann jederzeit widerrufen, beschränkt oder mit Auflagen versehen werden. Bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage oder Einrichtung der Genehmigung nach diesem Gesetz, können auf Antrag Teilgenehmigungen erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsveroraussetzungen im Hinblick auf die gesamte jeweils beantragte Maßnahme vorliegen werden und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht. § 7b dieses Gesetzes und § 18 der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 finden auf die Teilgenehmigungen entsprechende Anwendung. Ist neben der Genehmigung nach diesem Gesetz, des Strahlenschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, schließt die Genehmigung nach diesem Gesetz, des Strahlenschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen die Zulassung ein, soweit dies beantragt wird; die Entscheidung über die Genehmigung ist im Benehmen mit der nach den anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde zu treffen. Über einen Antrag auf Genehmi-

und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung und des Betriebes der Anlage oder der Tätigkeit gewährleistet. § 18 findet keine Anwendung.“

Artikel 73 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Beförderungen radioaktiver Stoffe, die bisher in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keiner Genehmigung bedurften, unterliegen ab 1. Juli 1992 den Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

gung nach Satz 1 oder Satz 3 soll nach Eingang des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, entschieden werden.

(4) Soweit für mehrere Genehmigungen nach Absatz 3 Satz 1 für die Rückholung und hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen der Entsorgung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, können Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfungen zusammengefasst werden, sofern dies sachdienlich ist.

(5) § 114 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, findet Anwendung. Wer radioaktive Stoffe, die nicht als radioaktive Abfälle in die Schachtanlage Asse II eingebracht wurden, untertage in der Schachtanlage Asse II bearbeitet, verarbeitet, lagert oder sonst verwendet, bedarf hierfür keiner Genehmigung nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes, wenn

1. die Aktivität der Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet und
2. er den Beginn der Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung oder sonstigen Verwendung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorher anzeigt.

Der Störfallplanungswert für die Planung von Rückholungs- und Stilllegungsmaßnahmen bei der Schachtanlage Asse II ist abweichend von § 117 Absatz 16 der Strahlenschutzverordnung bis zum Inkrafttreten allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Störfallvorsorge nach § 50 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung von der Genehmigungsbehörde im Einzelfall festzulegen.

(6) Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung trägt der Bund.

(7) Die Erteilung von Genehmigungen zur Annahme von radioaktiven Abfällen und deren Einlagerung ist unzulässig.

(8) Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit werden auf einer Internetplattform die die Schachtanlage Asse II betreffenden wesentlichen Unterlagen nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) verbreitet. Die wesentlichen Unterlagen umfassen insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften.

(9) § 24 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt für die Schachtanlage Asse II fort; § 23d Satz 1 findet mit Ausnahme von Nummer 2 keine Anwendung.¹⁰⁸

108 QUELLE

25.03.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.04.2013.—Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II gelten die für die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 geltenden Vorschriften. Die Anlage ist unverzüglich stillzulegen. Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung trägt der Bund. Für den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung bedarf es keiner Planfeststellung nach § 9b. Bis zur Bestandskraft eines Planfeststellungsbeschlusses zur Stilllegung bedarf der Umgang mit radioaktiven Stoffen einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; § 19 in Verbindung mit § 24 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Erteilung von Genehmigungen zur Annahme von radioaktiven Abfällen und deren Einlagerung zum Zweck der Endlagerung ist bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für die Stilllegung der Schachtanlage Asse II unzulässig.“

27.07.2013.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 10 eingefügt.

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat in Abs. 1 „bis 8“ durch „bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 7 „Strahlenschutz“ durch „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Absatz 1 bis 4“ nach „§ 19“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben und Abs. 9 und 10 in Abs. 8 und 9 unnummeriert. Abs. 8 lautete:

§ 58 Übergangsvorschriften

(1) § 21 Abs. 1a ist auch auf die am 11. Mai 2000 anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.

(2) § 23d Satz 1 gilt mit Ausnahme von Nummer 2 nicht für das Endlager Schacht Konrad bis zur Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme durch die atomrechtliche Aufsicht; § 24 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt bis zur Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme durch die atomrechtliche Aufsicht.

(3) § 24 Absatz 2 in der bis zum 26. Juli 2013 geltenden Fassung ist auf das zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben bis zur Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Verwaltungsverfahren zur Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986 weiter anzuwenden; § 23d Satz 1 findet mit Ausnahme von Nummer 2 keine Anwendung.

(4) Bei Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf einen Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen in Bezug auf die bestehenden Anlagen nach § 9a Absatz 3 Satz 1 auch für und gegen den Dritten; die zuständige Behörde hat in angemessener Zeit zu prüfen, ob der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung der Anlage gewährleistet.

(5) § 9a Absatz 3 Satz 4 wird für das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben, das Endlager Schacht Konrad und die Schachtanlage Asse II erst ab dem 1. Januar 2018 angewendet. Gleiches gilt für das nach § 36 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes offenzuhaltende Bergwerk.¹⁰⁹

„(8) Das Bundesamt für Strahlenschutz ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 für die Schachtanlage Asse II zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des § 19 Absatz 3 befugt; Genehmigungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind insoweit nicht erforderlich.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 10 „findet“ durch „Satz 1 findet mit Ausnahme von Nummer 2“ ersetzt.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 21 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat in Abs. 3 Satz 1 „der Strahlenschutzverordnung“ durch „des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 21 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 jeweils „oder der Strahlenschutzverordnung“ durch „ , des Strahlenschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 7 der Strahlenschutzverordnung“ durch „§ 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) hat in Abs. 2 Satz 7 „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

109 ÄNDERUNGEN

11.05.2000.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 58 Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 58 Übergangsvorschrift

§ 21 Abs. 1a ist auch auf die am 11. Mai 2000 anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) hat Abs. 5 eingefügt.

27.07.2013.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

§ 58a¹¹⁰

§ 59 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, hinsichtlich der §§ 41 bis 52 jedoch im Land Berlin erst am Tage nach der Verkündung des Übernahmegesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.¹¹¹

Anlage 1¹¹²

Anlage 2¹¹³

15.07.2016.—Artikel 73 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat Abs. 1 bis 3 und 5 aufgehoben und Abs. 4, 6 und 7 in Abs. 1 bis 3 unnummeriert. Abs. 1 bis 3 und 5 lauteten:

„(1) § 4 Abs. 2 Nr. 7, § 9a Abs. 2 Satz 3 bis 5 und § 19a gelten nicht für Anlagen, die am 27. April 2002 nicht mehr betrieben werden. § 9a Abs. 2 Satz 3 gilt nicht für Anlagen, die am 27. April 2002 über ausreichende Zwischenlagermöglichkeiten am Standort, die nach § 6 oder § 7 genehmigt sind, verfügen.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Kernbrennstoffe, die am 27. April 2002 bereits staatlich verwahrt werden, deren Ablieferung von als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen gegenüber der zuständigen Behörde vor dem 1. Mai 2001 schriftlich angekündigt oder deren Übernahme vor dem 1. Mai 2001 vertraglich vereinbart worden ist. Auf Kernbrennstoffe aus als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen findet § 5 Abs. 2 und 3 ab dem 1. Januar 2003 Anwendung.

(3) § 7c und § 23 Abs. 1 Nr. 4a in der bis zum 26. April 2002 geltenden Fassung sind auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verwaltungsverfahren weiter anzuwenden.

(5) § 12b in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verwaltungsverfahren weiter anzuwenden.“

30.07.2016.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843, ber. S. 2930) hat in Abs. 2 Satz 1 „mit Ausnahme von Nummer 2“ nach „gilt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Nummer 2 bis 4 ist bis zur Vollziehbarkeit des Stilllegungsplanfeststellungsbeschlusses nicht anzuwenden“ durch „findet mit Ausnahme von Nummer 2 keine Anwendung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

16.05.2017.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 29“ durch „§ 36“ ersetzt.

110 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 58a Übergangsvorschrift für die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 2a ist nur auf Vorhaben anwendbar, auf die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am 3. August 2001 in Kraft getretenen Fassung Anwendung findet.“

111 ÄNDERUNGEN

01.11.1976.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) hat „§§ 41“ durch „§§ 40“ ersetzt.

112 QUELLE

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat die Anlage geändert.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1975 S. 1893, 1985 S. 782, 1998 S. 698.

113 QUELLE

Anlage 3

[BGBl. I 2010 S. 1815, 2011 S. 1705]¹¹⁴

Anlage 4

[BGBl. I 2002 S. 1357]¹¹⁵

01.10.1975.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) in der Fassung des Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3162) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 781) hat die Anlage geändert.

31.12.2018.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 2022 S. 14) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1975 S. 3162, 1985 S. 783, 2017 S. 2060.

114 QUELLE

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 1357.

06.08.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) hat die Anlage geändert.

115 QUELLE

27.04.2002.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hat die Anlage eingefügt.